Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

# Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ der Gemeinde Doberschütz

für die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz am 12.12.2024

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 12.06.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 12.07.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 24.06.2024 bis einschließlich 26.07.2024 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

**Inhalt**


Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 12.06.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden ..... 2

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben ..... 4

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ..... 4

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden ..... 5

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ..... 72

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben ..... 72

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

**Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 12.06.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Posteingang |
|---|---|---|
| 1 | Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat III, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung | 09.07.2024 |
| 2 | Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abteilung 3, Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung | 25.07.2024 |
| 3 | Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Regionale Planungsstelle | 09.07.2024 |
| 4 | Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig | 09.07.2024 |
| 5 | Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ | ---- |
| 6 | Landesamt für Denkmalpflege Sachsen | ---- |
| 7 | Landesamt für Archäologie Sachsen | ---- |
| 8 | Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie | 11.07.2024 |
| 9 | Sächsisches Oberbergamt Freiberg | 01.07.2024 |
| 10 | Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) | 12.07.2024 |
| 11 | Industrie- und Handelskammer zu Leipzig | 12.07.2024 |
| 12 | Handwerkskammer zu Leipzig | 24.06.2024 |
| 13 | Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig | 03.07.2024 |
| 14 | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg | 18.06.2024 |
| 15 | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Planung/Portfoliosteuerung/Projektplanung | 18.06.2024 |
| 16 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost | 08.07.2024 |
| 17 | GDMcom mbH | 19.06.2024 |
| 18 | 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb | 17.06.2024 |
| 19 | Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen | 11.07.2024 |
| 20 | AZV Mittlere Mulde | 17.06.2024 |
| 21 | Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH | ---- |
| 22 | Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. | 01.07.2024 |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Posteingang |
|---|---|---|
| 23 | Grüne Liga Sachsen e.V. | ---- |
| 24 | Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. | 11.07.2024 |
| 25 | Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V. | ---- |
| 26 | Naturschutzverband Sachsen e.V. | ---- |
| 27 | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle | ---- |
| 28 | Landesjagdverband Sachsen e. V. | ---- |
| 29 | Landesverband sächsischer Angler e.V. | ---- |
| 30 | Große Kreisstadt Eilenburg | ---- |
| 31 | Gemeinde Zschepplin | 19.06.2024 |
| 32 | Gemeinde Thallwitz | ---- |
| 33 | Gemeinde Laußig | 26.06.2024 |
| 34 | Gemeinde Mockrehna | ---- |
| 35 | DEGES Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH | 24.07.2024 |

**Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben**

| Nr. | Träger öffentlicher Belange |
|---|---|
| 5 | Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ |
| 6 | Landesamt für Denkmalpflege Sachsen |
| 7 | Landesamt für Archäologie Sachsen |
| 21 | Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH |
| 23 | Grüne Liga Sachsen e.V. |
| 25 | Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V. |
| 26 | Naturschutzverband Sachsen e.V. |
| 27 | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle |
| 28 | Landesjagdverband Sachsen e. V. |
| 29 | Landesverband sächsischer Angler e.V., Gemeinde Thallwitz |
| 30 | Große Kreisstadt Eilenburg |
| 32 | Gemeinde Thallwitz |
| 34 | Gemeinde Mockrehna |

**Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

| Nr. | Einwender | Posteingang |
|---|---|---|
| --- | ----- | ----- |

**Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

| **TöB-Nr.: 1** | **Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106)** | **Datum: 09.07.2024** |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 1.01 | **<u>Bauordnungs- und Planungsamt</u>**<br>**SG Planungsrecht/Koordinierung**<br>Zum vorliegenden Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Doberschütz ergeben sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht folgende Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):<br><u>Zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan:</u><br>Es erfolgt zu den Verfahrensvermerken lediglich der Hinweis, dass Herr Holger Schmidt der Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz ist.<br>Die Angaben der gesetzlichen Grundlagen in den Begründungen sollten im weiteren Verlauf der Planung auf ihre Aktualität geprüft werden. Beispielweise wurde das BNatSchG zuletzt am 08.05.2024 geändert. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die Dokumente werden auf ihre Aktualität geprüft und dementsprechend angepasst, die Verfahrensvermerke werden aktualisiert. |
| 1.02 | **SG Denkmalschutz**<br><u>Belange des baulichen Denkmalschutzes</u><br>Belange des baulichen Denkmalschutzes werden nicht berührt, da im Vorhabenbereich in der aktuellen Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen keine Gebäude oder baulichen Anlagen als Kulturdenkmale im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), in der aktuell gültigen Fassung, registriert sind.<br>Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die vorliegende Planung keine Einwände. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 1.03 | <u>Belange des archäologischen Denkmalschutzes</u><br>Die archäologische Relevanz des Vorhabengebietes belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (Brandgräber unbekannter Zeitstellung, spätmittelalterliche Wüstung sowie Einzelfunde des Neolithikums und des Mittelalters [D-34350-03, D-34600-03]).<br>Für Bodeneingriffe (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und Planierarbeiten) an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, besteht Genehmigungspflicht gemäß § 14 SächsDSchG. Es ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen zu beantragen.<br>In die Planungsunterlagen sind folgende Hinweise zu übernehmen:<br>- Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.<br>- Das Landesamt für Archäologie ist im Falle von Bodeneingriffen (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) vom exakten Baubeginn mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen.<br>- Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die Hinweise werden in die Begründung im Kapitel 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“, im Umweltbericht im Kapitel 2.11 „Kultur- und Sachgüter“ sowie in die Planzeichnung unter dem Punkt III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen im Abschnitt „Denkmalschutz“ aufgenommen. |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | - Die ausführenden Firmen sind weiterhin auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. | |
| 1.04 | **<u>Umweltamt</u>**<br>**SG Abfall/Bodenschutz**<br><u>1 Tenor</u><br>Aus bodenschutz- und altlastenfachlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.<br><u>2 Sachstand und Bewertung</u><br>Aktuell liegen für das Plangebiet keine Eintragungen im Sächsischen Altlastenkataster vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann somit von einer Altlastenfreiheit im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBodSchG ausgegangen werden. Die Böden im Plangebiet weisen lediglich mittlere bis sehr geringe Ausprägungen ihrer Bodenfunktionen auf. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen der Anlage von Ackerbrachen, artenreichen Blühwiesen und einer Laubstrauchhecke können Bodenfunktionen am Standort langfristig verbessert werden. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 1.05 | 3 Hinweise<br>Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes sind folgende Hinweise aufzunehmen:<br>3.1 Altlasten<br>Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen/Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, Abfall...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die Hinweise werden in die Planzeichnung unter III. „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ als Punkt 2 und in der Begründung im Kapitel 5.4 „Altlasten und Kampfmittel“ aufgenommen. |
| 1.06 | 3.2 Bodenschutz<br>Aufgrund der Größe des Plangebietes und der damit einhergehenden Baumaßnahmen ist für das Vorhaben eine Bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen, welche die Baumaßnahmen vor Ort überwacht. So kann eine Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen der Baumaßnahme sichergestellt werden. Der unteren Bodenschutzbehörde ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen, wer die bodenkundliche Baubegleitung durchführen wird. Durch die bodenkundliche Baubegleitung erstellte Berichte/Vermerke, etc. sind der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert und regelmäßig zu übermitteln. | **Wird nicht berücksichtigt.**<br>Anzumerken ist, dass bei der Umsetzung des vorbereiteten Vorhabens (Errichtung aufgeständerter PV-Anlagen) bei sachgemäßer Ausführung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu erwarten sind. Wie den Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht entnommen werden kann, erfolgt lediglich ein Bodeneingriff auf Kleinstflächen. Bei der Errichtung der Module werden die Metallpfosten mit Kleintechnik in den Boden gerammt. Dabei kommt es zu keiner dauerhaften Flächenversiegelung. Diese Form der Installation führt weiterhin dazu, dass bei einem Rückbau der Modultische nach Ablauf der Nutzung der Anlage keine dauerhaften oder nachhaltigen Eingriffe in den |

| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | Begründung<br>Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 4 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Gemäß § 3 Abs. 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Regel zu besorgen, wenn<br>o Böden Schadstoffgehalte aufweisen, die die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 BBodSchV überschreiten,<br>o eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen in Böden erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen | Boden verbleiben und das Plangebiet in seinen derzeitigen Zustand zurückgeführt wird. Durch die Errichtung der maximal geschotterten Zuwegungen erfolgt ebenfalls kein erheblicher Eingriff in den Boden. Die Fundamentflächen der Trafostationen in Kompaktbauweise sind ebenfalls vergleichsweise gering. Die Verkabelung innerhalb der Anlage verläuft unterhalb der Module, teilweise werden Erdkabel mit sofortiger Verfüllung des Kabelgrabens, vergleichbar mit der Verwendung eines Pfluges in der Landwirtschaft, im Boden verlegt. Laut IDA sind die Böden im Plangebiet hinsichtlich einer Verdichtung nur sehr gering gefährdet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Boden nutzungsbedingt bereits vor Baubeginn durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung vergleichbaren Wirkfaktoren ausgesetzt ist.<br>Eine bodenkundliche Baubegleitung ist lediglich im Einzelfall erforderlich, gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde im Einzelfall eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen.<br>Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich jedoch um eine standardisierte, bodenschonende Ausführung, wie sie tagtäglich bundesweit zum Einsatz kommt. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist demnach unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz nicht erforderlich. Der Begriff des Einzelfalls erfordert besondere Merkmale oder Ausprägungen des Vorhabens oder besondere Eigenschaften des Schutzguts Boden. Für beide Fälle liegen hier aus gutachterlicher Sicht keine Anhaltspunkte vor.<br>Der Umweltbericht beinhaltet umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des Bodenschutzes. Mit der vorgesehenen Bodenlockerung nach Abschluss der Bauarbeiten und der |

| ToB-Nr.: 1 | Name: | Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: | 09.07.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen,<br>○ physikalische Einwirkungen den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können, oder<br>○ Stoffeinträge den Bodenzustand irreversibel verändern und dadurch die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden können.<br>Gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchV haben die nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen u. a. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BBodSchV Vorkehrungen zu treffen, um die physikalischen Einwirkungen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind Untersuchungen der physikalischen Bodeneigenschaften am Standort durchzuführen. Nach § 4 Abs. 4 BBodSchV kann die zuständige Behörde zur Einhaltung der sich aus dem § 3 Absätze 1, 2 und 3 BBodSchV ergebenden Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BBodSchG die erforderlichen Maßnahmen treffen.<br>Durch die Festlegung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen können die Eingriffe in das Schutzgut Boden minimiert und Bodenfunktionen geschützt werden. Durch die Planung, Überwachung und Begleitung von Bauvorhaben durch eine Bodenkundliche Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass schützenswerte Böden nicht in Anspruch genommen und schädliche Bodenveränderungen verhindert bzw. vermindert werden. | allgemeinen Überwachungspflicht der Gemeinde findet der Schutz des Bodens ausreichende Berücksichtigung.<br>In der Gesamtschau weist das Vorhaben sowohl in Bezug auf die Qualität als auch auf die Quantität keine besonderen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf, besondere Bodeneigenschaften oder -funktionen liegen nicht vor. |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | Gemäß § 4 Abs. 5 der BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. | |
| 1.07 | **SG Immissionsschutz**<br>Nach Einsicht und Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des SG Immissionsschutz voraussichtlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Um Vorlage des Blendgutachtens wird jedoch gebeten. | **Wird berücksichtigt.**<br>Das Blendgutachten wird als Anlage 1 der Begründung zum Entwurf beigefügt. |
| 1.08 | <u>Immissionsschutzrechtliche Beurteilung</u><br><u>Einwirkungen auf das Plangebiet</u><br>Gemäß den textlichen Festsetzungen in den derzeitigen Planungsunterlagen sind schutzbedürftige Nutzungen (Wohnungen, Büroräume, ...) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig. Sollte mit der weiteren Planung keine Änderung der baulichen Nutzung einhergehen, ist eine nähere Betrachtung nicht erforderlich. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**<br>Eine Änderung der baulichen Nutzung ist nicht vorgesehen. |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 1.09 | <u>Auswirkungen des Plangebietes</u><br>Die Bewertung der Reflexionen hat dabei nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Licht-Richtlinie; Beschluss der LAI vom 13.09.2012) zu erfolgen.<br>Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen schutzbedürftigen Wohnbebauung (Immissionsort) und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) heranzuziehen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die Belange werden entsprechend der beiden nachfolgenden Punkte berücksichtigt. |
| 1.10 | - Blendeinwirkungen -<br>Durch Photovoltaikanlagen kann es zu Blendeinwirkungen an schutzbedürftigen Nutzungen im näheren Umfeld sowie an Verkehrswegen kommen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die schutzbedürftige Nutzung westlich und östlich liegt und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt ist. Im vorliegenden Fall befindet sich das Wohngebäude Bahnhofstraße 37 östlich der geplanten PV-Freiflächenanlage innerhalb des kritischen Abstandes von 100 m. Entsprechend den Planunterlagen werden an der Plangebietsgrenze Flächen festgesetzt, auf denen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen angepflanzt werden sollen. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen können aus hiesiger Sicht schädliche Blendeinwirkungen auf die Wohnnutzung ausgeschlossen werden. Weiterhin geht aus den Planunterlagen hervor, dass ein Blendgutachten erstellt werden soll. | **Wird berücksichtigt.**<br>Mit Datum vom 15.08.2024 liegt ein Gutachten zu den potentiellen Blendwirkungen durch das geplante Vorhaben vor. Untersucht wurden Auswirkungen auf umliegende, schutzbedürftige Nutzungen sowie den Verkehr auf der angrenzenden Bahnstrecke und den potentiell betroffenen Straßen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass weder für die Bahntrasse, noch die Bundesstraße Lichtimmissionen zu erwarten sind, die eine Blendung bewirken können. Die Untersuchung an den Ortsrändern, konkret im Bereich östlich der Bahnhofstraße und südlich der Bahntrasse lässt darauf schließen, dass es zu Lichtreflexionen kommen kann. Es ist jedoch von keiner erheblichen Belästigung auszugehen, da die Grenzwerte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz weit unterschritten werden. Des Weiteren wird in diesem Bereich die Maßnahme einer Heckenpflanzung umgesetzt, |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | Entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens könnten die Anforderungen an Blendschutz konkretisiert werden.<br>Die Bahnlinie Leipzig - Cottbus - Leipzig bzw. Leipzig - Hoyerswerda - Leipzig verläuft unmittelbar an dem Plangebiet entlang. Die Bahnlinie verläuft dabei aus Eilenburg kommend in nordöstliche Richtung. In diesem Fall können Blendeinwirkungen auf Züge aus Eilenburg kommend nicht sicher ausgeschlossen werden. Entsprechend den Ergebnissen des o. g. Gutachtens könnten Anforderungen an Blendschutz formuliert werden. Beispielsweise bilden Sichtschutznetze oder Lamellenzäune effektive Maßnahmen als Sichtunterbrechung.<br>Weiterhin verläuft westlich des Plangebietes die Bundesstraße 87. Zwischen der Bundesstraße und dem Plangebiet befindet sich blickdichter Bewuchs. Aus hiesiger Sicht sind keine schädlichen Blendeinwirkungen zu erwarten.<br>Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bahnhofsstraße. Prinzipiell können in den Morgenstunden Blendeinwirkungen auf den Straßenverkehr hervorgerufen werden. Allerdings befinden sich diese außerhalb des Blickfeldes der Fahrer. Daher können schädliche Blendeinwirkungen auf die Fahrer ausgeschlossen werden.<br>Das in den Planunterlagen beschriebene Gutachten sollte dem SG Immissionsschutz im Rahmen der nächsten Beteiligung zur Prüfung vorgelegt werden. | welche die potentielle Blendwirkung weiter verringern kann. Festsetzungen oder Maßnahmen sind nicht erforderlich.<br>Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Kapitel 11 „Immissionsschutz“ in der Begründung und im Kapitel 2.10 „Mensch und menschliche Gesundheit“ im Umweltbericht ergänzt.<br>Das Blendgutachten wird als Anlage 1 der Begründung zum Entwurf beigefügt. |

| ToB-Nr.: 1 | Name: | Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: | 09.07.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 1.11 | - Lärmschutz -<br>Weiterhin kann es an schutzbedürftigen Nutzungen zu Lärmbelästigungen durch die Nebenanlagen von Photovoltaikanlagen (z. B. Wechselrichter mit Drosselstation, Trafostationen) innerhalb des Tagzeitraumes kommen. Im Nachtzeitraum werden die Anlagen nicht betrieben.<br>Entsprechend dem „Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 unterschreiten die Geräuschimmissionen bereits in einem Abstand von ca. 20 m zum Transformator bzw. Wechselrichter die Immissionsrichtwerte für ein Reines Wohngebiet im Tagzeitraum. Entsprechend den vorliegenden Bedingungen besteht ausreichend Abstand zwischen den Wechselrichtern und den Immissionsorten. | **Wird berücksichtigt.**<br>Der nächstgelegene Immissionsort für potentielle Lärmkonflikte ist das östlich der Bahnhofstraße gelegene Einzelwohnhaus (Bahnhofstraße 37), der Abstand zur Baugrenze beträgt hier etwa 30 Meter. Es wird aufgrund der benachbarten gewerblichen Nutzung und der Ortsrandlage der Schutzanspruch eines Mischgebiets angenommen.<br>Für die Bewertung potentiell vom Vorhaben ausgehender Lärmemissionen wird unter anderem auf den Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 Bezug genommen: *„Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird. Einzelfallbezogen kann eine größere Entfernung zu schützenswerten Immissionsorten erforderlich sein, zum Beispiel dann, wenn die Summenwirkung mit anderen Anlagen zu berücksichtigen ist.“*<br>Für typischerweise verwendete Wechselrichter sind nach umfassend durchgeführten Recherchen Schallleistungspegel von maximal 85 dB zu finden, die wesentlichen Einwirkzeiten mit den stärksten Emissionen lassen sich auf den Tagzeitraum mit Sonneneinstrahlung und den innerhalb dieser Zeiten stattfindenden Volllastbetrieb der Anlagen mit höchster Lüfterleistung beschränken. Bei einem einzuhaltenden Orientierungswert gemäß der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB tags und einem angenommenen Schalleistungspegel der Wechselrichter von 85 dB sind nach überschlägiger Berechnung in einem hier relevanten Mindestabstand von 30 Metern Schalldruckpegel von etwa 45 dB |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | | festzustellen, die Orientierungswerte von 60 dB würden hier erst bei einer Schallleistung von etwa 100 dB erreicht. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden also sicher eingehalten, Lärmkonflikte sind somit nicht zu erwarten. Dies dürfte auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch Gewerbe- und Straßenlärm der Fall sein. Es ist von einer freien Schallausbreitung auszugehen, Reflexionsquellen, die zu einer Verstärkung der Schalldruckpegel führen könnten, sind nicht vorhanden. Für den Nachtzeitraum ergeben sich keine erheblichen Belastungen.<br>Die Ausführungen werden im Kapitel 11 „Immissionsschutz“ in der Begründung und im Kapitel 2.10 „Mensch und menschliche Gesundheit“ im Umweltbericht ergänzt. |
| 1.12 | **SG Naturschutz**<br><u>II. Sachstand und Bewertung</u><br><u>Schutzgebiete</u><br>Schutzgebiete und Schutzobjekte nach den §§ 23 bis 29 und § 32 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Jedoch befindet sich das FFH-Gebiet „Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“ in ca. 1,3 km nordwestlicher Richtung. Gem. § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen. | **Wird teilweise berücksichtigt.**<br>Das FFH-Gebiet „Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“ erstreckt sich entlang des Schwarzbaches von Bad Düben nach Sprotta und ist gekennzeichnet durch großflächige Frisch-, Feucht- und Nasswiesen. Die Errichtung der PVA Doberschütz Süd hat bereits nach überschlägiger Prüfung keine negativen Einflüsse auf die Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes. Die geplante PVA wird auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche in einer Entfernung von mindestens 1,3 km zu dem FFH-Gebiet errichtet. Zwischen dem Plan- und dem FFH-Gebiet befinden sich die hoch frequentierte Bundesstraße B 87, die Bahnstrecke Halle-Cottbus sowie die Ortslage Doberschütz, die im möglichen Wirkraum zwischen Plan- und FFH-Gebiet bereits jetzt zu erheblichen Vorbelastungen, z.B. durch Lärm, Bewegung und Licht führen, welche durch das geplante PV-Vorhaben nicht weiter verstärkt werden. Direkte Eingriffe in das FFH-Gebiet und dort ausgewiesenen Lebensräume einschl. FFH- |

| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | | Lebensraumtypen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen. Indirekt wirkende und besonders die im FFH-Gebiet nachgewiesene Erhaltungsarten beeinträchtigende Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Licht sind vorhabenbedingt allenfalls während der Bauzeit zu erwarten. Hier kann jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese Wirkungen durch die bestehende Störkulisse aus Auto-, Bahn- und Siedlungsverkehr maskiert werden und auch aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet zu keiner signifikanten Verstärkung dieser bereits vorhandenen Störwirkungen führt und somit im FFH-Gebiet und den dortigen Lebensräumen nicht wirksam ankommt. Daher ergeben sich durch den Bau, die Anlage und den Betrieb keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und die Erhaltungsziele werden auch nicht negativ beeinflusst.<br>Aussagen dazu werden im Kapitel „2.12“ im Umweltbericht ergänzt. |
| 1.13 | Laut [Umweltbericht] wurde ein Biotoptypenkartierung im Februar 2024 durchgeführt, in der Feldgehölze am nordwestlichen Ende des Plangebietes festgestellt wurden. Diese sollen erhalten bleiben. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die im Geltungsbereich befindlichen Gehölze sind durchgängig zum Erhalt festgesetzt, ein Eingriff im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage findet nicht statt. |
| 1.14 | Für die gesamte Fläche ist eine Entwicklung zu einer Ackerbrache vorgesehen. Seit dem 18.03.2024 gibt es eine neue Veröffentlichung (Leitfaden) des Freistaates Sachsen zur „Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen: fachliche Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung“. Hierin werden weitere mögliche Wirkfaktoren der Anlage beschrieben und bewertet. Zusätzlich finden sich konkrete Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität. Die Maßnahme Fläche 2 „Anlage eines artenreichen Grünland-Unterwuchses“ sieht die Etablierung einer | **Wird nicht berücksichtigt.**<br>Bei dem Leitfaden des Freistaates Sachsen zur „Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen: fachliche Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung“ handelt es sich um eine unverbindliche Empfehlung. Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und weist auf folgende Sachverhalte hin.<br>1. Die gesamte Fläche innerhalb des sonstigen Sondergebiets SO Photovoltaik wird unter und zwischen den Modulen durch |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | „Flachlandmähwiese“ für die Region des Vorhabenbereiches sowie ein extensiv angelegtes Pflegeregime für die besagten Flächen vor. Zusätzlich sind hierin neue Maßnahmen und Hinweise zur räumlichen Gestaltung von vor allem großräumigen Solarparks formuliert worden (Breite der Randflächen, Lichtreihen und -fenster, Reihenabstände usw.). Diese sind im derzeitigen Stand der Planung nicht oder nur sehr bedingt beachtet worden. Es handelt sich laut [Planzeichnung] um eine sehr große monoton gestaltete Einheitsfläche (starre Anlagen in Südausrichtung) ohne Randstreifen, Lichtreihen, Biotopkorridoren oder anderen naturschutzfachlich wertvollen Strukturen. Von daher kann hier, anders als im Vorentwurf des Umweltberichtes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan formuliert, nicht von einer Steigerung/Bereicherung der Biodiversität durch die Umsetzung des Vorhabens ausgegangen werden. Diese Aussage widerspricht sich außerdem mit der ermittelten Relevanz der Umweltauswirkung des Vorhabens bezüglich des Faktors „Biologische Vielfalt“. Subsummiert betrachtet (bau-/anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen) ergeben sich nach Stand der derzeitigen Planung (ohne Beachtung der fachlichen Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung vom 18.03.2024) erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ sowie das Schutzgut „Landschaftsbild“.<br>Im Hinblick auf die o. g. neue Veröffentlichung sind die naturschutzfachlich relevanten Unterlagen als auch das generelle Design des geplanten Solarparks zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es ist zudem zu überprüfen inwiefern Zusatzmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität integriert und umgesetzt werden können.<br>Zur besseren Lesbarkeit sind die überarbeiteten Stellen zu markieren und uns angepasste Lagepläne zu übermitteln. | Selbstbegrünung zu einer extensiven, artenreichen Grünlandfläche entwickelt. Dafür wird zunächst der Samenvorrat des Bodens genutzt. Sollte sich kein Grünland entwickeln, sind diese Flächen unterstützend mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung einzusäen.<br>2. Die Ausgestaltung des Solarparks orientiert sich in erster Linie an den Technischen Anforderungen um einen optimierten Ertrag erzielen zu können, darüber hinaus spielen die Wirtschaftlichkeit und somit dir grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens eine hervorzuhebende Rolle. Der Eingriff durch das Vorhaben ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompensation gemäß der anzuwendenden Handlungsempfehlung für Sachsen ausgeglichen, für die Umsetzung weiterer Maßnahmen besteht kein Erfordernis.3. Gemäß den gutachterlichen Schlussfolgerungen kann sehr wohl von einer Steigerung/Bereicherung der Biodiversität durch die Umsetzung des Vorhabens, alleine aufgrund der Umwandlung von intensiv genutztem Acker in Grünland ausgegangen werden. Dafür spricht auch die festgestellte Differenz im Ergebnis der Bilanzierung, die einen erheblichen rechnerischen Überschuss aufweist.<br>Momentan handelt es sich bei dem Plangebiet um einen intensiv genutzten Acker. Die biologische Vielfalt auf einem Acker ist gering. Dies liegt an einem Zusammenspiel vieler Faktoren: die Zunahme von ertragreichen, aber artenarmen Ackerbaukulturen, die vorbeugende und oft flächendeckende Nutzung von Pflanzenschutzmitteln, intensive Düngung und die Erhöhung der Schlaggrößen (Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina 2020). Ackerschläge werden immer größer und dafür werden Flurgehölze, Hecken oder Blühstreifen, Weiher und Ackerrandstreifen entfernt. Diese natürlichen und miteinander |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | | verbundenen Landschaftselemente sind für wildlebende Tiere und Pflanzen außerordentlich wichtig (Umweltbundesamt). Dem gegenüber steht die Planung der PVA. Die gesamte Fläche innerhalb des sonstigen Sondergebiets SO Photovoltaik wird unter und zwischen den Modulen durch Selbstbegrünung zu einer extensiven, artenreichen Grünlandfläche entwickelt. Dafür wird zunächst der Samenvorrat des Bodens genutzt. Es wird dabei auf Düngemittel oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet. Ergänzend werden auf Intensivackerflächen Blühstreifen angelegt und Hecken gepflanzt. Grünlandstandorte gehören zu den artenreichsten Biotopen Mitteleuropas. Extensiv bewirtschaftetes Grünland mit nährstoffarmen Böden ist ein wichtiger Lebensraum für artenreiche, seltene Pflanzengesellschaften und daran angepasste, zum Teil gefährdete Tierarten (Umweltbundesamt).<br>4. Zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild werden wirksame Maßnahmen zur Minderung und Kompensation an Orten umgesetzt, wo schützenswerte Bebauung anschließt. Eine Sichtbarkeit der Anlage wird damit an allen relevanten Sichtpunkten weitestgehend eingeschränkt. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird nicht gesehen. |
| 1.15 | <u>Besonderer Artenschutz</u><br>In [Umweltbericht] wurde ein Artenschutzfachbeitrag integriert. Die Bestandserfassung basiert auf einer Potentialabschätzung, welche durch eine Vor-Ort Begehung im Februar 2024 ergänzt wurde. Eine Kartierung in den einschlägigen Frühjahrs- und Sommermonaten fand nicht statt. | **Wird teilweise berücksichtigt.**<br>1. Der Rahmen, in dem sich Ermittlungen, Bewertungen und Einschätzungen zum Artenschutz bewegen müssen, wurde durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen aufgezeigt. Es ist eine „am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung“ erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07, Rn. 57). |

| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | Aufgrund der Lage sowie der Ausstattung der Landschaft wird von einem Vorkommen von 4 Feldlerchenbrutpaaren auf der Fläche ausgegangen.<br>Die Größe und das landschaftsplanerische Design des geplanten Solarparks „Doberschütz Süd“ von ca. 66 ha führt zu einer großflächigen Flächeninanspruchnahme und damit zu einem vollständigen Habitatverlust durch Überdeckung mit PV-Modulen für Offenlandbrüter (s. Checkliste Vögel, Leitfaden des LFULG „Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen“, S. 20). Die wissenschaftlichen Fachbeiträge zum Thema „Annahme von PV-Flächen durch Offenlandbrüter“ lassen keine eindeutigen Aussagen zu oder beziehen sich auf verschiedene Einzelfälle (s. Vogelschutzwarte Sachsen: http://www.vogelschutz-warten.de/pva.html). Von daher kann nicht pauschal angenommen werden, dass lediglich durch u. a. die Einhaltung eines Reihenabstandes von 3,50 m die Wiederbesiedlung der Fläche durch z. B. Feldlerchen stattfinden wird.<br>Als mögliche Minderungsmaßnahme wird im o. g. Leitfaden die Aussparung von Teilflächen, die Anlage von breiten Randstreifen oder Lichtreihen vorgeschlagen. Das derzeitige Design des Solarparks lässt nicht darauf schließen, dass die Anlage besonderen Habitatwert, vor allem für Offenlandbrüter, besitzen wird. Das Anlagendesign ist deshalb nach den neuen Richtlinien des LfULG zum Schutz der Offenlandbrüter anzupassen und neue Pläne der uNB zu überbringen. Da es sich bei der Feldlerche um eine Vogelart handelt, die nach der EU-Vogelschutz-richtlinie einen besonderen Schutzstatus innehält, sind Kompensations-defizite aufgrund einer mangelnden Datenlage unbedingt zu vermeiden. Daher ist eine sachkundige Kartierung der genauen Anzahl der Feldlerchenbrutpaare angezeigt. | Dabei müssen Datengrundlagen und Vorgehensweise für den jeweiligen Fall geeignet und vertretbar sein. Sie müssen die Gemeinde insbesondere in die Lage versetzen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 - 7 C 40.11, Rn. 20) und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherzustellen.<br>Einen Automatismus dergestalt, dass für jeden Bauleitplan umfangreiche Erfassungen bzw. Kartierungen zu zahlreichen Arten angestellt werden müssten, gibt es demnach nicht: Es müssen nicht sämtliche Arten untersucht werden, sondern vielmehr das, was unter dem o. g. Maßstab geboten ist.<br>Bei ihrem Vorgehen steht der Gemeinde somit ein einzelfallbezogener Spielraum zu, wenn und soweit das Artenschutzrecht außerrechtliche Fragen aufwirft, zu denen es an untergesetzlichen Normierungen fehlt und zu denen es keine naturschutzfachlich allgemein anerkannten Maßstäbe und Methoden gibt. Dieser Spielraum ergibt sich aus den faktischen Grenzen, die der Kontrolle der Verwaltungsgerichte bei diesen Konstellationen gesetzt sind (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, Rn 16 ff).<br>Für das Plangebiet lassen sich bereits anhand der vorhandenen Biotopausstattung weitreichende Aussagen zu Lebensräumen möglicher Artengruppen bzw. zum Bestand der Fauna ableiten. Das Plangebiet wird zum überwiegenden Teil durch eine intensiv genutzte Ackerfläche mit, für die Kulturlandschaft typischen begleitenden Ausstattungselementen (Gehölzreihen, Ruderalfluren etc.) bestimmt, Biotopstrukturen die so im Gemeindegebiet auch anderer Stelle großflächig verbreitet sind. |

| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | Es ist außerdem zu prüfen, inwiefern die geplante Pflanzung von sichtabgrenzenden Gehölzen einen Scheucheffekt auf betroffene Offenlandarten ausübt und die Maßnahmenplanungen ggf. nach den neuen Anforderungen anzupassen. Falls sich herausstellt, dass die Maßnahme keinen Scheucheffekt hervorruft, ist die Hecke nach den neuen Anforderungen mit einer Mindestbreite von 5 m zu planen (s. Veröffentlichung „Biodiversität in Freiflächensolaranlagen“, S. 61).<br>Die Einzäunung des Geländes führt zur Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung. Aus [Planzeichnung] wird ersichtlich, dass weder Wanderkorridore noch Lichtreihen oder -fenster in das Anlagendesign integriert wurden. Ab einer PV-Parkgröße von 25 ha eingezäunter Fläche müssen Wildtierkorridore eingeplant und angelegt werden (s. Veröffentlichung „Biodiversität in Freiflächensolaranlagen“).<br>Hierbei sind lokale Wanderungsbeziehungen sowie infrastrukturbauliche Gegebenheiten einzubeziehen. Um die Durchlässigkeit speziell für Kleinsäuger zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob ein Abstand von mindestens 15 cm von Boden zu Umzäunung umgesetzt werden kann. Derzeit werden nur 10 cm in [Umweltbericht] angegeben. Dies ist anzupassen. | Unter Berücksichtigung der geringen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und den in unmittelbarer Umgebung bereits vorhanden Störwirkungen (B 87, Bahnstrecke einschl. Bahnhof Doberschütz) sowie der Tatsache, dass zur faunistischen Ausstattung solcher agrarisch geprägter Kulturlandschaften deutschland- und sachsenweit weitreichende Erkenntnisse in der Fachliteratur vorliegen und somit auch im Rahmen einer Potenzialabschätzung eine hinreichende Prognosesicherheit erlangt werden kann, wurden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend keine gesonderten faunistischen Erfassungen auf der Fläche durchgeführt. Die Bestandserfassung im Artenschutzfachbeitrag wurde anhand einer Potenzialabschätzung mit worst-case-Ansatz durchgeführt.<br>2. Unterschiedliche Berichte zeigen, dass PVAs, in denen Reihenabstände von mind. 3 m eingehalten werden, für Vogelarten der Feldflur (insbesondere der Feldlerche) weiterhin geeignete Lebensräume darstellen können (PESCHEL ET AL. 2019, LIEDER & LUMPE 2011). Die Autoren empfehlen einen Reihenabstand, der „ab ca. 09:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt“. Gemäß o.g. Ergebnisse ist eine flächige Wiederbesiedlung des Plangebiets, sofern ein Reihenabstand von durchschnittlich 3 m gewährleistet wird, nach Vorhabenumsetzung zwar möglich, eine hinreichende Prognosesicherheit ist unter Verweis auf die aktuell noch unklare und nicht abschließende Studienlage jedoch nicht sicher möglich. Es muss somit auch damit gerechnet werden, dass die Feldlerche die PVA meidet und dies zu einer anlagebedingten Störung der Artengruppe der Bodenbrüter (insbesondere der Feldlerche) führt. Die Gemeinde schlägt daher |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | | zusammen mit dem Vorhabenträger eine ergänzende externe Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation des nicht sicher auszuschließenden Lebensraumverlustes für Offenlandarten, insbesondere die Feldlerche vor (siehe A-AFB 1 Kap. 4.6 im Umweltbericht, Anlage von Feldlerchenstreifen).<br>3. In der Folge ist auch keine Anpassung des Anlagendesigns vorgesehen - siehe auch oben<br>4. Insofern sind die Hinweise zu den Heckenpflanzungen und Abständen auch nicht weiter von Belang, da der zusätzliche Ausgleich für die Offenlandarten zukünftig auf externen, geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang erfolgt.<br>5. Wanderbewegungen von größeren Säugetieren sind in Nord-Süd-Richtung auf Grund der Lage des Plangebietes nicht zu erwarten, da sowohl die B87 als auch die Bahntrasse bereits eine Barriere darstellen. Im westlichen Bereich grenzt ebenfalls die B87 an das Plangebiet, sodass Wanderbewegungen lediglich in Richtung Süd-Ost denkbar wären. Da um das Plangebiet weiterhin ausreichende Ackerflächen zur Verfügung stehen, die zur Umwanderung genutzt werden können, ist die Anlage von Wildtierkorridoren nicht erforderlich. Waldstrukturen, die Tiere wie Rehe beherbergen, welche Wanderkorridore benötigen, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die nächsten Waldstrukturen befinden sich ca. 1,100 m südlich bzw. 420 m südöstlich des Plangebietes. Wanderungen zwischen diesen Waldstrukturen werden durch die PVA Doberschütz Süd nicht verhindert.<br>6. Der Abstand vom Boden zur Umzäunung wird auf 15 cm erhöht, sodass eine Kleintierdurchgängigkeit gewährleistet wird. |

| ToB-Nr.: 1 | Name: | Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: | 09.07.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 1.16 | <u>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</u><br>Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 (1) BNatSchG und § 9 SächsNatSchG dar, da eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen Ziel der Planung ist.<br>In [Umweltbericht] wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorgelegt, welche sich nach der Neuplanung des Designs des Solar-Parks höchstwahrscheinlich verändert und neu berechnet werden muss. Eine überarbeitete Version ist der uNB vorzulegen. | **Wird nicht berücksichtigt.**<br>Da das technische Design der PVA Doberschütz Süd nicht verändert wurde und sich auch im Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen kein Änderungserfordernis ergibt, ist keine Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz notwendig. |
| 1.17 | <u>Landschaftsbild</u><br>Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf dem Landschaftsbild wurde lediglich eine verbal-argumentative Bewertungsmethode genutzt ohne die Abgrenzung eines Wirkraumes oder der Durchführung einer GIS- basierten Sichtraumanalyse. Um einen Wirkraum abzugrenzen, muss eine GIS-basierte Sichtraumanalyse durchgeführt werden, die die Einsehbarkeit der Anlage von gleichmäßig im Raum verteilten Betrachterstandpunkten untersucht und visuell darstellt. Dabei werden die Anlagedimension sowie sichtverschattende Elemente berücksichtigt. Die Sichtbarkeit einer Anlage der im vor liegenden Fall geplanten Größe muss im Einzelfall untersucht werden. <u>Der uNB ist eine GIS-basierte Sichtraumanalyse inkl. Visualisierung der Anlage von verschieden Betrachterstandpunkten beizubringen.</u> | **Wird teilweise berücksichtigt.**<br>Entsprechend der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2009) richtet sich der Erfassungsaufwand, der grundsätzlich dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechen soll, nach der Bedeutung der von dem Planvorhaben betroffenen Werte und Funktionen. Spezifische Aufnahmetechniken sind dabei lediglich bei besonders schweren Eingriffen in besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche oder bei mastenartigen Eingriffen durchzuführen.<br>Aufgrund der niedrigen Modulaufständerung (festgesetzte maximale Bauhöhe von 4 Metern) handelt es sich bei der geplanten PVA im Vergleich z.B. zu einer Windkraftanlage um eine bodennahe Anlage, die bereits in mittlerer Entfernung regelmäßig nur noch eingeschränkt oder, je nach Geländeform und Vegetationsbestand, gar nicht mehr für den Betrachter wahrnehmbar ist.<br>Die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ergeben sich aus Bedeutung hinsichtlich der ästhetischen Funktion (*Fähigkeit der Landschaft, aufgrund eines ästhetisch ansprechenden Landschaftsbildes* |

| **TöB-Nr.: 1** | **Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106)** | **Datum: 09.07.2024** |
|---|---|---|

| **lfd. Nr.** | **Stellungnahme** | **Abwägung** |
|---|---|---|
| | | *(Eigenart, Vielfalt, Schönheit) eine Voraussetzung für die <u>körperliche und geistige Regeneration des Menschen</u> zu bieten*) und der rekreativen Funktion (*Fähigkeit von Landschaftsräumen, aufgrund der Ausstattung, Erreichbarkeit und Betretbarkeit zur ruhigen landschaftsbezogenen <u>Erholung des Menschen</u> in Natur und Landschaft beizutragen*).<br>Das Plangebiet befindet sich gem. RPI L-WS (2021) außerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums. Eine hohe Wertigkeit ist durch geringe Vorbelastung (Zerschneidungsgrad, Lärmbelästigungen, visuelle und lufthygienische Beeinträchtigungen) und besondere Erholungseignung (Landschaftserleben, naturnaher Tourismus) für den Vorhabenstandort dementsprechend nicht gegeben. Darüber hinaus verläuft nördlich des Plangebietes die Bahnstrecke Halle-Cottbus sowie die Bundesstraße 87. Angrenzende, umliegende Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere landschaftliche Erlebniswirksamkeit kann dem Plangebiet gem. Regionalplan Leipzig-Westsachsen (RPI L -WS 2021, Karte A4-2) nicht zugeschrieben werden und wird laut Karte als gering eingeschätzt. Dem betrachteten Naturraum kann in seiner unmittelbaren Umgebung somit keine relevante Bedeutung in Hinblick auf die landschaftsästhetischen und rekreativen Funktionen zugeschrieben werden. Folglich kann keine besondere Empfindlichkeit gegenüber technogenen Veränderungen zugeschrieben werden, die eine Schutzwürdigkeit der Landschaft für die körperliche und geistige Regeneration und der Erholung des Menschen rechtfertigen würde. Eine Erholungsnutzung oder touristische Nutzung, z.B. in Form von Wander- oder Radwegen ist nicht vorhanden. Die Einschätzung der uNB zur Sensibilität des Naturraumes wird an dieser Stelle seitens der Gemeinde daher nicht geteilt. |

| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | | Zudem werden die erfolgte Bewertung der Standortgegebenheiten und die Erheblichkeitseinschätzung im Umweltbericht unter Berücksichtigung der abgeleiteten Gestaltungsmaßnahme als ausreichend eingeschätzt. Die Topographie und die vorhandenen und insbesondere in den sensiblen Sichtachsen geplanten Gehölzstrukturen ermöglichen eine erhebliche Einschränkung der Sichtbarkeit. Selbst wenn sonst eine Einsehbarkeit der Anlage bestehen bleiben sollte, ist die optische Präsenz im Kontext der Energiewende entsprechend der ambitionierten Ausbauziele der Bundesregierung und die damit einhergehende Transformation der Landschaft im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung hinzunehmen. Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart der Landschaft sind dabei grundsätzlich zugunsten dieser Vorhaben in Rechnung zu stellen (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 86). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes (Erheblichkeit) besteht zudem lt. Urteil des VGH Mannheim (Beschluss v. 10.11.2022 – 10 S 1312 / 22) nur bei einem Eingriff in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdigen Umgebung, wobei nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht genügen.<br>Vor dem Hintergrund der politischen Rahmenbedingungen der allgemeinen Bedeutung des Landschaftsraumes und der geplanten Gestaltungsmaßnahme wird die Notwendigkeit einer Sichtraumanalyse, die einen erheblichen, unverhältnismäßigen zeitlichen und finanziellen Aufwand erfordert, nicht gesehen. Um die Forderungen im weiteren Planverfahren dennoch zu berücksichtigen, erfolgt im Entwurf im Umweltbericht unter dem Schutzgut Landschaft eine weiter detaillierte |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | | Auseinandersetzung mit potenziell bestehenden Sichtbeziehungen im Rahmen der Entwurfserarbeitung.<br>Im Ergebnis der Ermittlung von Sichtbeziehungen zwischen Straßen, Wegen und aus den Ortslagen Doberschütz, Paschwitz, Mölbitz und Strelln heraus, wurde im Rahmen einer zwischenzeitlich durchgeführten Landschaftsbildanalyse eine Visualisierung dieser Sichtbeziehungen vorgenommen und im Umweltbericht ergänzt. |
| 1.18 | <u>III. Handlungsbedarf/Erforderliche Unterlagen</u><br>• FFH-Erheblichkeitsabschätzung<br>• Anpassung des Anlagedesigns nach den neuen Leitlinien des LfULG von März 2024<br>• Kartierung der Fläche bezüglich Offenlandbrütern und Prüfung von Scheucheffekten durch Heckenpflanzungen<br>• GIS-basierte Sichtraumanalyse mit Visualisierung der Anlage aus verschiedenen Betrachterstandpunkten<br>• Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. | **Wird teilweise berücksichtigt.**<br>Gemäß den vorstehenden Ausführungen ergibt sich für die einzelnen Forderungen folgendes Ergebnis: Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf das angeführte FFH-Gebiet werden genauso in den Planunterlagen ergänzt, wie eine erweiterte Betrachtung zum Schutzgut Landschaftsbild (Sichtraumanalyse), wobei das Erfordernis einer GIS-basierten Analyse nicht gesehen wird.<br>Eine Anpassung der Planung an die unverbindlichen Leitlinien des LfULG ist nicht erforderlich und wird auch nicht vorgenommen. Demnach ergibt sich auch kein Anpassungserfordernis der Bilanzierung. |

| ToB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 1.19 | **SG Wasserrecht**<br><u>Abwasser</u><br>Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über den gewachsenen Boden zur Versickerung zu bringen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Das auf den Photovoltaikmodulen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser ist gemäß den Ausführungen in der Begründung innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen.<br>Das auf den Modultischen anfallende Niederschlagswasser fließt dabei über die Abtropfkanten an den Modulrändern ab und versickert punktuell am Außenrand der Tische bzw. der Module.<br>Eine Änderung am Gesamtwasserhaushalt des Systems findet nicht statt. Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate.<br>Eine Bodenerosion durch das ablaufende Niederschlagswasser ist aufgrund der ganzjährigen Begrünung der Flächen unter und neben den Modulen nicht zu erwarten. Bei stärkeren oder extremen Niederschlägen wird das Niederschlagswasser auch außerhalb der Abtropfkanten von den Modulen abfließen und sich somit besser verteilen. |
| 1.20 | <u>Oberflächengewässer</u><br>Das Vorhaben befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gewässer nach WHG und SächsWG sind vom Vorhaben nicht betroffen. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |

| **TöB-Nr.: 1** | **Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106)** | **Datum: 09.07.2024** |
|---|---|---|

| **lfd. Nr.** | **Stellungnahme** | **Abwägung** |
|---|---|---|
| 1.21 | <u>Grundwasser</u><br>Der Standort des Vorhabens befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Somit gibt es für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine standortbezogenen Einschränkungen.<br>Folgender Hinweis sollte in die Hinweise des B-Plans aufgenommen werden:<br>Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Bestandteil des hier geplanten Vorhabens sind, müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass sie den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine Technische Regelungen“ (Juni 2023) entsprechen. Insbesondere sind zu beachten:<br>- die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV,<br>- die Pflicht zur Beantragung der Eignungsfeststellung für Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (§§ 41 und 42 AwSV),<br>- die Pflicht zur Herstellung einer flüssigkeitsdichten und ausreichend groß bemessenen Rückhalteeinrichtung (§ 18 Abs. 2 und 3 AwSV),<br>- die Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV) sowie<br>- die Pflicht zur Prüfung der Anlage durch einen zugelassenen Sachverständigen (Anlage 5 AwSV). | **Wird berücksichtigt.**<br>Die Hinweise werden in die Begründung unter dem Kapitel 14 „Hinweise“, übernommen. |

| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 1.22 | **<u>Ordnungsamt</u>**<br>**SG Untere Forstbehörde**<br>Von dem Vorhaben sind keine forstlichen Belange betroffen. Die nächstgelegenen Waldflächen befinden sich in ausreichender Entfernung zur geplanten Photovoltaikanlage.<br>Die untere Forstbehörde stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ der Gemeinde Doberschütz aus forstrechtlicher Sicht zu. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |
| 1.23 | **<u>Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</u>**<br>**SG Brandschutz**<br>Nach Sichtung des Vorentwurfes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage bestehen aus abwehrender und vorbeugender Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, sofern man auf Schutzziele gemäß §§ 3 und 14 SächsBO achtet und diese in der Planung und der Umsetzung der Anlage berücksichtigt. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |
| 1.24 | Hinsichtlich des Brandschutzes ergeht folgende Stellungnahme:<br>Es ist darauf zu achten, dass Zu- oder Durchfahrten entsprechend der Muster-Richtlinie über „Flächen der Feuerwehr“ eine Breite von 3 m haben sollten. Im Einsatzfall sollen Zugänge (Türen und Tore) zerstörungsfrei geöffnet werden. Zugangsberechtigungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen und können über eine Feuerwehr-Sicherheitsschließung erbracht werden. Im Objekt sollten ausreichend befahrbare Wege zum Erreichen abgelegener Flächen und Grenzbereiche vorhanden sein, um Löschmaßnahmen schnell einleiten zu können. Die Bodenfläche sollte angemessen bewirtschaftet sein und Gräser und andere Pflanzen entsprechend kurzgehalten werden, um bei | **Wird berücksichtigt.**<br>Die zwei Zufahrten haben eine Breite von 14 m. Die Durchfahrten innerhalb des Sondergebietes haben Breiten zwischen 4,0 m und ca. 6,5 m, auf denen auch abgelegenere Flächen und Grenzbereiche mit den Fahrzeugen der Feuerwehr erreicht werden können.<br>Ein anlagenbezogenes Brandschutzkonzept ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und deren entsprechenden Anforderungen bis zum Satzungsbeschluss zu erarbeiten.<br>Die Hinweise werden in der Begründung unter Kapitel 12 „Brandschutz“ ergänzt. |

| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | anhaltender Trockenheit der Vegetation keine Brandlast durch Gras, Heu o. ä. entwickeln zu lassen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser.<br>Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden.<br>Für zu errichtende Schaltanlagen, Trafo- und Wechselrichter und Trennschalter sind Hinweise durch Piktogramme und Warnschilder deutlich zu machen. Für Brände von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln wird in DIN EN 2:2005-01 keine eigene Brandklasse ausgewiesen.<br>Im weiteren Verlauf wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme keine Haftung für nicht erkennbare Mängel übernimmt und nicht von der Beachtung weiterer gesetzlicher Vorschriften befreit. | |

| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 1.25 | **<u>Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft</u>**<br>**SG Landwirtschaft**<br>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und befindet sich teilweise innerhalb der Förderkulisse des EEG entlang von Infrastrukturachsen (500 Meter-Streifen südlich der Bahnstrecke Halle-Cottbus).<br>Die Flächen liegen im digitalisierten Acker-Feldblock AL-194-19591 und werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der Bewirtschafter wird sicherlich der Vorhabenträger die Agrargenossenschaft Doberschütz sein.<br>Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.<br>Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in Bezug auf die Auswirkungen auf Grund und Boden sowie die einzelnen Schutzgüter nicht mit einer „klassischen“ Inanspruchnahme durch z. B. Wohn- oder Gewerbegebiete vergleichbar. Die Flächenversiegelung ist gering, mit der Überplanung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen geht eine Aufwertung der Flora und Fauna einher, die Bodenfunktionen bleiben auch unter den Modulen weitestgehend intakt.<br>Damit stellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vergleich zu anderen Formen der Energieerzeugung eine boden- und umweltschonende Möglichkeit dar. Durch die Umsetzung grünordnerischen Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Regel vermieden, was zu einer größeren Akzeptanz bei der Bevölkerung führt.<br>Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen, zum Beispiel die Anlage von Laubstrauchhecken und das Etablieren von Blühwiesen und extensivem Brachland und dessen dauerhafter Pflege, wird ein | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |

| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2024-06106) | Datum: 09.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | wesentlicher Beitrag zur Aufwertung des Bodens sowie der Flora und Fauna erreicht.<br>Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Agrargenossenschaft Doberschütz eG, weitere Flächen befinden sich im Eigentum Dritter, hier muss eine Verfügbarkeit über langfristige Nutzungsverträge bis zum Satzungsbeschluss hergestellt werden.<br>Der vorliegenden Planung stehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan nicht entgegen, das Vorhaben folgt den beschriebenen Zielen, z. B. durch eine effiziente Flächennutzung auf einer aus Sicht der Raumordnung weitestgehend konfliktfreien Fläche und die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Aufwertung für den Natur- und Artenschutz. Anhand der beschriebenen Flächenbedarfe für den Ausbau der erneuerbaren Energien auch auf Freiflächen wird der mit dem Vorhaben für die technische Betriebsdauer der Anlage einhergehende Flächenentzug für die Landwirtschaft als vertretbar eingeschätzt, da es sich um eine Fläche mit geringem Ertragspotential außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete für Landwirtschaft handelt.<br>Mit der vorliegenden Planung soll ein zusätzliches Standbein für den Landwirt als Energiewirt erreicht werden. Ein Konfliktpotential zwischen Photovoltaik und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist somit nicht erkennbar und dem vorhabenbezogenen B-Plan und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes kann aus Sicht der Agrarstruktur zugestimmt werden. | |

| ToB-Nr.: 2 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ:34-2417/249/32) | Datum: 25.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 2.01 | <u>3. raumordnerische Bewertung</u><br>Entscheidungsrelevant für die raumordnerische Bewertung sind die Ziele Z 5.1.4.2 und Z 5.1.4.3 Regionalplan Leipzig-Westsachsen. Demnach soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche auf geeigneten Flächen erfolgen, wobei die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb bestimmter Gebiete unzulässig ist. Die Begründung zum Vorentwurf setzt sich mit diesen Zielen der Raumordnung bisher nicht explizit auseinander. | **Wird berücksichtigt.**<br>Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen gibt mit dem Ziel Z 5.1.4.2 Gunstkriterien für PV-Freiflächenanlagen außerhalb bebauter Bereiche an (u.a. Konversionsflächen und brachliegende Flächen), die entsprechend des vergleichsweise geringen Konfliktrisikos in der Potenzialflächenanalyse als Vorzugstandorte primär zu berücksichtigen bzw. den potenziellen Anlagenstandorten mit Restriktionen vorzuziehen sind. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den Ausbauzielen der erneuerbaren Energien sind für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele erhebliche Anstrengungen erforderlich, woraus sich auch das Erfordernis für großflächige PV-Anlagen auf Freiflächen ergibt. Die im Ziel 5.1.4.2 beschriebenen Flächenkategorien stehen als Potential auf dem Gebiet der Gemeinde nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Zudem weist die vorliegende Fläche keine Restriktionen auf, so dass diese Fläche als geeignet eingeschätzt wird. Ein Widerspruch zu diesem Ziel der Raumordnung liegt somit nicht vor.<br>In Ziel 5.1.4.3 des Regionalplans ist beschrieben, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen bestimmter Gebietskategorien unzulässig ist. Die dort aufgezählten Gebietskategorien sind vorliegend nicht betroffen, weshalb diesem Ziel entsprochen wird.<br>Die Ausführungen werden im Kapitel 6.2 „Regionalplanung“ in der Begründung ergänzt. |
| 2.02 | Gemäß Karte 14 Regionalplan-Westsachsen handelt es sich – wie in der Begründung aufgeführt - um das Vorranggebiet zur langfristigen Rohstoffsicherung Doberschütz Süd 2, Kiessand (laut Anhang 2 lfd. Nr. | **Wird berücksichtigt.**<br>Aus Sicht der Gemeinde liegen die Anwendungsvoraussetzungen für eine befristete Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht |

| TöB-Nr.: 2 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ:34-2417/249/32) | Datum: 25.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | 71; gemäß Karte 10 LEP als Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen mit höchster Wertigkeit gekennzeichnet). Entsprechend Ziel Z 4.2.3.2 Regionalplan Leipzig-Westsachsen sind die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten von Nutzungen frei zu halten, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen. Nach hiesiger Auffassung kann ein Zielkonflikt vermieden werden, wenn die geplante Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in geeigneter Weise befristet wird. Entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan zu Befristung, Rückbauverpflichtung und Folgenutzung sollten in Abstimmung mit den zuständigen Stellen erfolgen. | vor. Grundlage für die Befristung der Nutzung als Sondergebiet wäre die (Wieder-) Ermöglichung einer potentiellen Ausbeutung der Rohstofflagerstätte, die derzeit nicht konkret absehbar ist. Somit ist auch eine Folgenutzung mit entsprechender Begründung nicht konkret festsetzbar. Eine (hilfsweise) Festsetzung des derzeitigen Zustands als Fläche für die Landwirtschaft ist kritisch zu sehen, da dieser Festsetzung keine städtebauliche Zielstellung zugrunde liegt. Im Ergebnis soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan insgesamt auf die Betriebsdauer der PV-Anlage befristet werden. Somit ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch als Aufhebungsverfahren zu werten. Mit dem Rückbau der PV-Anlage kann die Herstellung des Ausgangszustands erfolgen.<br>Die Geltung des Bebauungsplans und somit die Nutzungsdauer der geplanten PVA wird auf 30 Jahre befristet, sodass die langfristigen Ziele des Vorranggebietes nur temporär beeinträchtigt werden. Durch die befristete Nutzung der PVA ist eine dauerhafte Blockierung der Fläche ausgeschlossen. Nach Ablauf der Betriebsdauer kann die Anlage vollständig zurückgebaut werden und die Fläche ohne nachhaltige Schäden und Veränderungen wieder freigegeben werden und ist somit wieder für den Rohstoffabbau verfügbar. Dies entspricht dem Ziel des Landesentwicklungsplans, die Rohstofflagerstätten für zukünftige Generationen zu sichern. Es resultiert ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächenressourcen, der sowohl den gegenwärtigen Anforderungen der Energiewende als auch die langfristigen Ziele der Rohstoffsicherung berücksichtigt.<br>Die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechend angepasst. |

| TöB-Nr.: 2 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ:34-2417/249/32) | Datum: 25.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 2.03 | Weiterhin ist Ziel 3.2.2 Regionalplan Leipzig-Westsachsen hinsichtlich der schnellstmöglichen Realisierung des Straßenbauvorhabens B 87n zu beachten, dazu wird auf die entsprechenden Fachstellungnahmen verwiesen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Das Projekt B 87n befindet sich in einer frühen Planungsphase, eine Vorzugsvariante der Linienführung wurde in diesem Bereich noch nicht bestimmt, bei allen derzeit noch in der Variantenuntersuchung befindlichen Korridoren wird die Ortslage Doberschütz im Süden umfahren, wobei die geplante Linie auch im Bereich südlich des Vorhabens verläuft bzw. das Plangebiet im äußersten Süden quert. Konkrete Planunterlagen zur genauen Trassenbestimmung bzw. Lage und Breite eines möglichen Trassenkorridors, die im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden könnten, liegen noch nicht vor. Eine Berücksichtigung von potentiellen Anbauverbotszonen ist ebenfalls nicht möglich.<br>Die Straßenplanung weist somit nicht die Verbindlichkeit auf, die für eine sachgerechte Abwägung und eine konkrete Anpassung des Vorhabens erforderlich wäre.<br>Aufgrund der Lage des Plangebiets geht die Gemeinde aktuell davon aus, dass eine Realisierung des Vorhabens in der aktuellen Ausdehnung möglich ist, ohne die verbindliche Linienbestimmung und die weiteren Planungsstufen für das Straßenbauvorhaben nachteilig zu beeinflussen. Zwischen dem südlichen Ende des Geltungsbereichs und den dort anschließenden, ggf. restriktiv wirkenden Flächen (z.B. Wald) verbleibt ausreichend Platz für die Realisierung der Bundesstraße.<br>Die DEGES wird im Rahmen der kommenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt, die Ausführungen werden im Kapitel 6.2 „Regionalplanung“ zum Ziel 3.2.2 des Regionalplans ergänzt. |

| ToB-Nr.: 2 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ:34-2417/249/32) | Datum: 25.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 2.04 | Die regionalplanerische Festlegung eines kleinen Teilbereichs als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in Karte 14 des Regionalplans Leipzig-Westsachsen wird in der Begründung bereits berücksichtigt. Zu ergänzen ist die Auseinandersetzung in Bezug auf die Festlegungen in den Karten 15 und 16 als regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet bzw. als Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes (Kap. 4.1.2 Regionalplan Leipzig-Westsachsen). | **Wird berücksichtigt.**<br>Aus den Karten 15 und 16 des Regionalplan Leipzig-Westsachsen geht hervor, dass das Gebiet ein regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet bzw. als Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes ist. Laut Ziel 4.1.2.5 ist in diesen „Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ auf Bewirtschaftungsformen hinzuwirken, die der sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen Rechnung tragen. Des Weiteren sagt Ziel 4.1.2.1, dass „Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ hinsichtlich ihrer mengenmäßigen und chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren sind.<br>Durch die geplante PVA ist eine Zustandsverschlechterung des Grundwassers nicht zu erwarten. Durch den Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommt es zu keinen weiteren Nährstoff- und Pestizideinträgen in das Grundwasser. Auch der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird sich nicht verschlechtern, da anfallendes Niederschlagswasser auf der Fläche versickert. Darüber hinaus sind Maßnahmen festgesetzt, um Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die geplanten Baumaßnahmen zu vermeiden (vgl. Kap. 3.1 im Umweltbericht, Vermeidungsmaßnahme 3).<br>Die Auseinandersetzung in Bezug auf die Festlegungen des Gebietes als regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet bzw. als Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes wird im Umweltbericht im Kap. 1.2.2 und im Kapitel 6.2 „Regionalplanung“ in der Begründung ergänzt. |

| **TöB-Nr.: 2** | **Name: Landesdirektion Sachsen (AZ:34-2417/249/32)** | **Datum: 25.07.2024** |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 2.05 | Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung bisher nicht umfassend in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht. Eine abschließende raumordnerische Bewertung anhand des Vorentwurfs konnte zunächst nicht vorgenommen werden. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die betroffenen raumordnerischen Belange werden in den Planunterlagen ergänzt, so dass eine erneute Beurteilung durch die Landesdirektion im Rahmen der kommenden Beteiligung erfolgen kann. |
| 2.06 | <u>4. Hinweise</u><br>Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wurden die Planungen unter den Nummern 3240073 bzw. 3240074 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |
| 2.07 | Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist aus der „Beispielansicht Modulaufstellung“ der Abstand Unterkante Modul zu Geländeoberfläche (mind. 0,80m) in die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu überführen. Damit werden die Begrünung und einhergehend Bodenfunktionen gesichert. | **Wird nicht berücksichtigt.**<br>Bei der auf der Planzeichnung vorhandenen Grafik handelt es sich gemäß Bezeichnung um eine Beispielansicht, vor allem in Bezug auf die Bemaßungen, Die Höhe der Modulunterkante hängt dabei maßgeblich von der technischen Auslegung der Anlage ab, auch Belange des vorsorgenden Brandschutzes sind zu berücksichtigen.<br>Eine hinreichende Sicherheit zur Erreichung des angestrebten Maßnahmenziel zur Etablierung einer sich selbst begründenden Brachfläche unter den Modulen besteht grundsätzlich auch bei geringeren Abständen als den vorgeschlagenen 80 Zentimetern, so dass ein Regelungserfordernis in Form einer Festsetzung vorliegend nicht besteht. |

| **TöB-Nr.: 2** | **Name: Landesdirektion Sachsen (AZ:34-2417/249/32)** | **Datum: 25.07.2024** |
|---|---|---|

| **lfd. Nr.** | **Stellungnahme** | **Abwägung** |
|---|---|---|
| 2.08 | Die Referate/Sachgebiete 41L – Siedlungswasserwirtschaft und 46L – Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz geben Fehlmeldung.<br>Die Belange der Referate 42L – Oberflächenwasser, Hochwasserschutz und 47 – Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser sind nicht betroffen. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |
| 2.09 | Das Sachgebiet 44L – Immissionsschutz verweist auf die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde und Sachgebiet 45L – Naturschutz, Landschaftspflege auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |

| ToB-Nr.: 3 | Name: Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (AZ: ohne) | Datum: 08.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 3.01 | **Regionalplanerische Beurteilung**<br>Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Trotzdem sollen Freiflächen nur unter strengen Kriterien genutzt werden. Nach dem Regionalplan Leipzig-Westsachsen Z 5. 1.4.2 soll daher außerhalb bebauter Bereiche die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch PV-FFA auf geeigneten Flächen erfolgen. Stehen Flächen nach Z 5. 1.4.2 nicht zur Verfügung, ist eine Errichtung von PV-FFA auch außerhalb dieser Gebiete möglich, sofern sie außerhalb von Gebieten mit konkurrierenden Raumnutzungen nach Ziel Z 5. 1.4. 3 liegen.<br>Bei dem hohen Bedarf an Standorten für PV-FFA entspricht dies auch einer Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht industriell vorbelasteter Freiräume und dient dem Schutz des Freiraums vor einer übermäßigen Überbauung durch PV-FFA. Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von PV-FFA ist demzufolge eine sorgfältige Standortwahl. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |
| 3.02 | Das Vorhabengebiet ist im Regionalplan Leipzig-Westsachsen zum überwiegenden Teil als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung (Nr. 71, Kiessand Doberschütz Süd 2) festgelegt.<br>Gemäß Ziel Z 4.2. 3.2 (RPI L-WS) sind Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung von Nutzungen freizuhalten, welche eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen.<br>Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstoffen dienen der Lagerstättensicherung für nachfolgende Generationen, über den | **Wird berücksichtigt.**<br>Mit der Stellungnahme vom 25.07.2024 (ToB.-Nr. 2) schlägt die Landesdirektion Sachsen vor, die Nutzung als Fläche für eine PV-Anlage zu befristen, um den raumordnerischen Konflikt aufzulösen und dem Ziel der langfristigen Rohstoffsicherung Rechnung zu tragen.<br>Aus Sicht der Gemeinde liegen die Anwendungsvoraussetzungen für eine befristete Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht vor. Grundlage für die Befristung der Nutzung als Sondergebiet wäre die |

| TöB-Nr.: 3 | Name: Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (AZ: ohne) | Datum: 08.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | kurzfristigen Bedarf hinausgehend. Um in den Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für nachfolgende Generationen erhalten zu können, sind diese von Nutzungen freizuhalten, die eine spätere Ausbeutung der Vorkommen unmöglich machen würden. Zu diesen Nutzungen zählen insbesondere Trassen der Verkehrsinfrastruktur und neue Baugebiete (Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete; Begründung zu Z 4.2. 3. 2, RPI L-WS).<br>Mit der Festlegung der Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung geht noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Inanspruchnahme der Lagerstätte einher. Hierzu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig (Begründung zu Z 4. 2.3. 1, LEP). In der Regel wird nicht von einer Inanspruchnahme dieser Vorranggebiete zum Zwecke des Rohstoffabbaus im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans ausgegangen. Sofern eine Inanspruchnahme dennoch erfolgen soll, stehen überlagernde und mit einem künftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarende Raumnutzungsansprüche mit Zielcharakter dem entgegen. | (Wieder-) Ermöglichung einer potentiellen Ausbeutung der Rohstofflagerstätte, die derzeit nicht konkret absehbar ist. Somit ist auch eine Folgenutzung mit entsprechender Begründung nicht konkret festsetzbar. Eine (hilfsweise) Festsetzung des derzeitigen Zustands als Fläche für die Landwirtschaft ist kritisch zu sehen, da dieser Festsetzung keine städtebauliche Zielstellung zugrunde liegt. Im Ergebnis soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan insgesamt auf die Betriebsdauer der PV-Anlage befristet werden. Somit ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch als Aufhebungsverfahren zu werten. Mit dem Rückbau der PV-Anlage kann die Herstellung des Ausgangszustands erfolgen.<br>Die Geltung des Bebauungsplans und somit die Nutzungsdauer der geplanten PVA wird auf 30 Jahre befristet, sodass die langfristigen Ziele des Vorranggebietes nur temporär beeinträchtigt werden. Durch die befristete Nutzung der PVA ist eine dauerhafte Blockierung der Fläche ausgeschlossen. Nach Ablauf der Betriebsdauer kann die Anlage vollständig zurückgebaut werden und die Fläche ohne nachhaltige Schäden und Veränderungen wieder freigegeben werden und ist somit wieder für den Rohstoffabbau verfügbar. Dies entspricht dem Ziel des Landesentwicklungsplans, die Rohstofflagerstätten für zukünftige Generationen zu sichern. Es resultiert ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächenressourcen, der sowohl den gegenwärtigen Anforderungen der Energiewende als auch die langfristigen Ziele der Rohstoffsicherung berücksichtigt.<br>Die Planzeichnung und die Begründung werden entsprechend angepasst. |

| ToB-Nr.: 3 | Name: | Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (AZ: ohne) | Datum: | 08.07.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 3.03 | Sofern für den Vorhabenbereich konkrete bergbauliche Planungen vorliegen, sind diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Gemäß den Ausführungen im Kapitel 6.2 „Regionalplanung“ in der Begründung sind derzeit keine konkreten bergbaulichen Planungen für die Flächen bekannt, auch in der Vergangenheit gab es hier bisher keine Aktivitäten. |
| 3.04 | Vor diesem Hintergrund wird bereits im jetzigen Planungsstadium eine Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde empfohlen, da mit der Änderung des Flächennutzungsplans Doberschütz in Form der Festsetzung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Solarenergie eine langfristige Flächennutzung mit Zielcharakter festgelegt wird, die einem späteren Aufschluss der Lagerstätte im VRG langfristige Rohstoffsicherung ggf. planungsrechtlich entgegenstehen könnte. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die Landesdirektion Sachsen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einbezogen und hat mit Datum vom 25.07.2024 eine Stellungnahme abgegeben (ToB-Nr. 2). |
| 3.05 | <u>Weitere Hinweise</u><br>Das Vorhabengebiet überschneidet sich im südöstlichen Teil geringfügig mit einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (vgl. Karte 14 Raumnutzung, RPI L-WS). Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Die o. g. Planung bedarf daher einer besonderen Begründung. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse benachteiligter Gebiete, in denen durch die Sächsische Staatsregierung gemäß Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 31.08.2021 die EEG-Förderung gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2021 für PV-Freiflächenanlagen geöffnet wurde. | **Wird berücksichtigt.**<br>Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kleinflächig das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Der Flächenentzug für die Landwirtschaft wird gemäß den Ausführungen im Kapitel 6.2 „Regionalplanung“ in der Begründung als vertretbar angesehen, da es sich um eine Fläche mit geringem Ertragspotential außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete für Landwirtschaft handelt und es sich auch im Bereich des Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft innerhalb des Geltungsbereiches um Bodenwertzahlen zwischen 21 und 32 handelt.<br>Der Hinweis auf die Lage innerhalb benachteiligter Gebiete gemäß PV-Freiflächenverordnung wird im Kapitel 6.2 „Regionalplanung“ ergänzt. |

| **TöB-Nr.: 4** | **Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: ohne)** | **Datum: 08.07.2024** |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 4.01 | 1. Das o. g. Vorhaben befindet sich südöstlich der sogenannten freien Strecke der Bundesstraße 87 zwischen Doberschütz und Sprotta. Der Abstand des Plangebietes zur äußeren befestigten Fahrbahnkante der B 87 ist größer als 20 m, aber teilweise kleiner als 40 m.<br>Die Erschließung soll über das kommunale Straßennetz erfolgen. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |
| 4.02 | Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.<br>Diese Vorschriften gelten jedoch gemäß § 9 Absatz 2c Satz 1 FStrG nicht für Anlagen, die der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen.<br>Nach Satz 3 sind bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Für die weitere Prüfung ist uns daher ein Blendgutachten zu übergeben, um eine Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 87 ausschließen zu können. Anschließend erhalten Sie unsere Stellungnahme. | **Wird berücksichtigt.**<br>Mit Datum vom 15.08.2024 liegt ein Gutachten zu den potentiellen Blendwirkungen durch das geplante Vorhaben vor. Untersucht wurden Auswirkungen auf umliegende, schutzbedürftige Nutzungen sowie den Verkehr auf der angrenzenden Bahnstrecke und den potentiell betroffenen Straßen, darunter auch der B 87. Im Ergebnis ist festzustellen, dass weder für die Bahntrasse, noch die Bundesstraße Lichtimmissionen zu erwarten sind, die eine Blendung bewirken können. Festsetzungen oder Maßnahmen sind nicht erforderlich.<br>Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Kapitel 11 „Immissionsschutz“ in der Begründung und im Kapitel 2.10 „Mensch und menschliche Gesundheit“ im Umweltbericht ergänzt.<br>Das Blendgutachten wird als Anlage 1 der Begründung zum Entwurf beigefügt. |

| **TöB-Nr.: 4** | **Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: ohne)** | **Datum: 08.07.2024** |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 4.03 | <u>Hinweis:</u><br>Südlich Ihres Vorhabengebietes plant die DEGES den Neubau der B 87, daher ist diese ebenfalls frühzeitig am Verfahren zu beteiligen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Das Projekt B 87n befindet sich in einer frühen Planungsphase, eine Vorzugsvariante der Linienführung wurde in diesem Bereich noch nicht bestimmt, bei allen derzeit noch in der Variantenuntersuchung befindlichen Korridoren wird die Ortslage Doberschütz im Süden umfahren, wobei die geplante Linie auch im Bereich südlich des Vorhabens verläuft bzw. das Plangebiet im äußersten Süden quert. Konkrete Planunterlagen zur genauen Trassenbestimmung bzw. Lage und Breite eines möglichen Trassenkorridors, die im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden könnten, liegen noch nicht vor.<br>Die Straßenplanung weist somit nicht die Verbindlichkeit auf, die für eine sachgerechte Abwägung und eine konkrete Anpassung des Vorhabens erforderlich wäre.<br>Aufgrund der Lage des Plangebiets geht die Gemeinde aktuell davon aus, dass eine Realisierung des Vorhabens in der aktuellen Ausdehnung möglich ist, ohne die verbindliche Linienbestimmung und die weiteren Planungsstufen für das Straßenbauvorhaben nachteilig zu beeinflussen. Zwischen dem südlichen Ende des Geltungsbereichs und den dort anschließenden, ggf. restriktiv wirkenden Flächen (z.B. Wald) verbleibt ausreichend Platz für die Realisierung der Bundesstraße.<br>Die DEGES wird im Rahmen der kommenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt, die Ausführungen werden im Kapitel 6.2 „Regionalplanung“ zum Ziel 3.2.2 des Regionalplans ergänzt. |

| ToB-Nr.: 8 | Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/40/6) | Datum: 11.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 8.01 | **1 Zusammenfassendes Prüfergebnis**<br>Seitens des LfULG bestehen gegenüber o.g. Vorhaben erhebliche Bedenken. Die Bedenken beziehen sich auf rohstoffgeologische Sachverhalte. Unter Punkt 3 werden die erheblichen Bedenken erläutert und die weitere Verfahrensweise aufgezeigt.<br>Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor [6]. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.<br>Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm, Belange der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes und der Fischerei sind nicht berührt. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**<br>Die Abwägung zu den einzelnen Belangen erfolgt nachfolgend. |
| 8.02 | **Rohstoffgeologie**<br>Die geplante Sonderfläche zur Errichtung einer Photovoltaikanlage überdeckt, wie in [Planzeichnung] gezeigt, in Gänze ein Vorranggebiet langfristiger Rohstoffsicherung gemäß [Regionalplan Westsachsen 2021]. Im Gegensatz zu der Aussage in Kapitel 6.2 Regionalplanung besteht aus unserer Sicht hier ein raumordnerischer Konflikt:<br>Nach Ziel Z 4.2.3.1 im LEP 2013 [LEP 2013] sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. *Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.* In der Begründung zu Z 4.2.3.1 im LEP 2013 heißt es erläuternd: | **Wird berücksichtigt.**<br>Mit der Stellungnahme vom 25.07.2024 (ToB.-Nr. 2) schlägt die Landesdirektion Sachsen vor, die Nutzung als Fläche für eine PV-Anlage zu befristen, um den raumordnerischen Konflikt aufzulösen und dem Ziel der langfristigen Rohstoffsicherung Rechnung zu tragen.<br>Aus Sicht der Gemeinde liegen die Anwendungsvoraussetzungen für eine befristete Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht vor. Grundlage für die Befristung der Nutzung als Sondergebiet wäre die (Wieder-) Ermöglichung einer potentiellen Ausbeutung der Rohstofflagerstätte, die derzeit nicht konkret absehbar ist. Somit ist auch eine Folgenutzung mit entsprechender Begründung nicht konkret festsetzbar. Eine (hilfsweise) Festsetzung des derzeitigen Zustands als Fläche für die Landwirtschaft ist kritisch zu sehen, da dieser Festsetzung |

| TöB-Nr.: 8 | Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/40/6) | Datum: 11.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | *… Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen dem Erhalt der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen und sind daher von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen …*<br>Deshalb sieht der Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2021 [Regionalplan Westsachsen 2021] als Z 4.2.3.2 vor:<br>*Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von Nutzungen frei zu halten, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen.*<br>Der Vorentwurf [Planzeichnung/Begründung] nennt keine befristete technisch ausgelegte Betriebsdauer für die geplante Photovoltaikanlage. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass der technologische Fortschritt zu RePowering Maßnahmen auch im Photovoltaik Segment führen und an den Standorten umgesetzt werden wird.<br>Photovoltaikanlagenflächen können deshalb nach erfolgter Etablierung durchaus eine langfristige Blockierung darstellen, welche eine Rohstoffgewinnung ausschließt und somit den Sinn und Zweck einer langfristigen Sicherung verhindert („Freihaltefunktion“). Die parallele Nutzung eines Rohstoffabbaus ist nicht möglich. Allerdings kann Photovoltaik in Nachfolge des Rohstoffabbaus auf rekultivierten Flächen installiert werden.<br>Im Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung Nr. 71 Doberschütz Süd ist der Rohstoff Kiessand durch Erkundungsmaßnahmen in Menge und Güte nachgewiesen. Es existierten vormals eine Bergbauberechtigung sowie ein zugelassener Planfeststellungsbeschluss welche die Bedeutung der Fläche hervorheben. Das Vorranggebiet ist ein | keine städtebauliche Zielstellung zugrunde liegt. Im Ergebnis soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan insgesamt auf die Betriebsdauer der PV-Anlage befristet werden. Somit ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch als Aufhebungsverfahren zu werten. Mit dem Rückbau der PV-Anlage kann die Herstellung des Ausgangszustands erfolgen.<br>Die Geltung des Bebauungsplans und somit die Nutzungsdauer der geplanten PVA wird auf 30 Jahre befristet, sodass die langfristigen Ziele des Vorranggebietes nur temporär beeinträchtigt werden. Durch die befristete Nutzung der PVA ist eine dauerhafte Blockierung der Fläche ausgeschlossen. Nach Ablauf der Betriebsdauer kann die Anlage vollständig zurückgebaut werden und die Fläche ohne nachhaltige Schäden und Veränderungen wieder freigegeben werden und ist somit wieder für den Rohstoffabbau verfügbar. Dies entspricht dem Ziel des Landesentwicklungsplans, die Rohstofflagerstätten für zukünftige Generationen zu sichern. Es resultiert ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächenressourcen, der sowohl den gegenwärtigen Anforderungen der Energiewende als auch die langfristigen Ziele der Rohstoffsicherung berücksichtigt.<br>Die Planzeichnung und die Begründung werden entsprechend angepasst. |

| ToB-Nr.: 8 | Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/40/6) | Datum: 11.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | potenzielles Reservegebiet zur Rohstoffgewinnung unabhängig vom aktuellen fehlen uns bekannter Gewinnungsabsichten. | |
| 8.03 | **2.3 Planüberarbeitung**<br>Aufgrund des Raumnutzungskonfliktes ist ein abgeschlossenes Zielabweichungsverfahren als voraussetzende Grundlage der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung vorzuschalten.<br>Zudem wäre die befristete Photovoltaiknutzung auf langfristigen Rohstoffsicherungsflächen bzgl. der Verantwortlichkeiten für Demontage und Rekultivierung vertraglich zu untersetzen und in Folge die Befristung stringent durchzusetzen bzw. anzupassen. | **Wird teilweise berücksichtigt.**<br>Gemäß Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen (vgl. ToB-Nr. 2) und des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen (vgl. ToB-Nr. 3) wäre eine Befristung der Nutzung als PV-Anlage ausreichend, um einen Widerspruch zu den Zielen der langfristigen Rohstoffsicherung zu vermeiden. Diesem Vorschlag ist die Gemeinde mit der Änderung der Planunterlagen nachgekommen (vgl. 8.02), ein Zielabweichungsverfahren ist somit nach aktueller Sachlage nicht erforderlich.<br>Die erforderlichen Regelungen zur Nutzungsdauer und dem Rückbau werden über den Durchführungsvertrag geregelt, welcher vor dem Satzungsbeschluss zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu schließen ist. |

| TöB-Nr.: 8 | Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/40/6) | Datum: 11.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 8.04 | **Geologische Hinweise**<br>Im Planungsgebiet sind unter dem Oberboden elsterkaltzeitliche tragfähige Sande und Kiese, häufig mit Schollen aus frühpleistozänem bis frühelsterglazialem Material (z.T. unter gering-mächtiger saalezeitlicher Bedeckung) verbreitet. Lokal werden diese von weniger tragfähigen Gehänge-/Lößlehmen bedeckt.<br>Die Modultische werden mittels gerammter Metallpfosten aufgestellt (vgl. [2], Begründung. Kap. 2.1). In diesem Zusammenhang wird eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die Rammfundamente im tragfähigen Baugrund abgesetzt werden.<br>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die historischen topografischen Karten MB25 4542 (1934) und TK25AS M-33-14-C-b (1985) auf pingenartige Hohlformen/Gruben im Norden des Plangebietes hinweisen. In diesen Bereichen ist gering oder nicht tragfähiger Baugrund möglich. Nähere Informationen liegen uns dazu nicht vor. Es wird empfohlen, das Sächsische Oberbergamt hinsichtlich ehemaliger bergbaulicher Aktivitäten zu befragen. | **Wird teilweise berücksichtigt.**<br>Das Sächsische Oberbergamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben und hat mit Datum vom 01.07.2024 eine Stellungnahme abgegeben (vgl. TöB-Nr. 9). Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen gemäß Stellungnahme nicht.<br>Es wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt. Zusätzlich wird der Bergbauunternehmer/ Rechtinhaber des Kiessandtagebau Doberschütz am weiteren Verfahren beteiligt.<br>Der Hinweis auf die örtlichen Baugrundverhältnisse und die Empfehlung einer geotechnischen Baubegleitung werden im Kapitel 14 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt. |
| 8.05 | Im Plangebiet befindet sich gemäß [LfULG] ein Brauchwasserbrunnen. Ob dieser tatsächlich noch vorhanden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Sofern der Brunnen im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage beseitigt werden muss bzw. keiner Nutzung mehr unterliegt, soll der Brunnen gemäß den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes W 135 [DVGW-Regelwerk] fachgerecht zurückgebaut werden. | **Wird berücksichtigt.**<br>Der Hinweis wird mit dem Ziel einer Klärung der Bestandssituation an Flächeneigentümer und Vorhabenträger weitergeleitet, Auswirkungen auf die vorliegende Planung bestehen nicht. |

| TöB-Nr.: 8 | Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/40/6) | Datum: 11.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 8.06 | Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).<br>Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln.<br>Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).<br>Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die Hinweise werden in das Kapitel 14 „Hinweise“ der Begründung übernommen. |
| 8.07 | Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |

| ToB-Nr.: 8 | Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/40/6) | Datum: 11.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 8.08 | Nach den Informationen des Geodatenarchivs [LfULG] ist im Norden des Planungsgebietes eine Wasserabflussbahn vorhanden, deren Erosionserscheinungen bis in den geologischen Untergrund reichen.<br>Auf der Website des LfULG sind Erosionsgefährdungskarten veröffentlicht, die unter der Internetadresse „Erosionsgefährdungskarten - LUIS - Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten - sachsen.de“ eingesehen werden können. | **Wird berücksichtigt.**<br>Innerhalb des Geltungsbereiches liegen die natürlichen Erosionsgefährdungen durch Wasser, sowie die Erosionsgefährdungen in Abhängigkeit von Bodenart, Hanglänge, Hangneigung und Regenerosivität vorrangig im mittleren Bereich<br>Im Bereich um die Wasserabflussbahn ist die Erosionsgefährdung sehr gering.<br>Durch die Errichtung der PV-Anlage und die damit einhergehende ganzjährige Begrünung wird sich die Wassererosionsgefährdung für diesen Bereich weiter verringern. |

| TöB-Nr.: 9 | Name: Sächsisches Oberbergamt (AZ: 31-4146/5671/22-2024/17603) | Datum: 01.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 9.01 | **Kiessandtagebau Doberschütz, Betriebsnummer: 6023**<br>Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben, wenn dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Kiessandtagebau Doberschütz zu erwarten sind und wenn nachfolgende Sachverhalte beachtet und eingehalten werden:<br>Im Umkreis/Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befindet sich nach Osten unmittelbar angrenzend der Kiessandtagebau Doberschütz. (Es ist festzustellen, dass dies in den Planungen bereits grundsätzlich in der Form berücksichtigt wird, dass im Umfeld/umliegende Nutzungen des jeweiligen Vorhabens ein Kiessandtagebau erwähnt oder zumindest in den Darstellungen eingetragen wird.)<br>Es wird seitens des Oberbergamtes mitgeteilt, dass<br>• zeitweilige Beeinträchtigungen durch Staub lokal begrenzt nicht auszuschließen sind, aber davon auszugehen ist, dass die zulässigen Richtwerte der TA-Luft eingehalten werden,<br>• eine Zuwegung (Abfrachtungsstrecke) zum Kiessand jederzeit zu gewährleisten ist.<br>Aus vorgenannten Gründen empfiehlt das Oberbergamt den Bergbauunternehmer/ Rechteinhaber direkt am o. g. Projekt zu beteiligen.<br>**Herr Holger Schmidt**<br>**Sandgrube Doberschütz**<br>**Bahnhofstraße 34**<br>**04838 Doberschütz** | **Wird berücksichtigt.**<br>Negative Auswirkungen auf den benachbarten Kiessandtagebau sind nicht zu erwarten, der Bergbauunternehmer wird im Rahmen der kommenden Beteiligung am Verfahren beteiligt. |

| TöB-Nr.: 9 | Name: Sächsisches Oberbergamt (AZ: 31-4146/5671/22-2024/17603) | Datum: 01.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 9.02 | **Kiessandtagebau Paschwitz, Betriebsnummer: 6089**<br>Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Westlich des geplanten Vorhabens befindet sich der planfestgestellte Kiessandtagebau Paschwitz. Eine Beeinträchtigung des Tagebaus durch o.g. Vorhaben ist auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.<br>Es wird empfohlen den Bergbauunternehmer<br>**Berger Rohstoffe GmbH**<br>**Herrn Geschäftsführer Matthias Neidhardt**<br>**Äußere Spitalhofstraße 19**<br>**94036 Passau**<br>zu beteiligen. | **Wird nicht berücksichtigt.**<br>Die Einschätzung zur Betroffenheit wird von der Gemeinde geteilt, Auswirkungen auf den Kiessandtagebau Paschwitz sind nicht erkennbar. Eine Beteiligung wäre im Falle einer Betroffenheit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich möglich, eine aktive Einbeziehung ist hier nicht erforderlich. |
| 9.03 | **Baubeschränkungsgebiet**<br>Das Oberbergamt stimmt gemäß §§ 107 - 109 Bundesberggesetz (BBergG) der Baumaßnahme an der Grenze des Baubeschränkungsgebietes zu. Das Unternehmen Holger Schmidt, Sandgrube Doberschütz, Bahnhofstraße 34, 04838 Doberschütz ist Rechtsinhaber der Bergbauberechtigung und demzufolge begünstigter Unternehmer des Baubeschränkungsgebietes Kiessand Doberschütz, Feldnummer 5079. Es empfiehlt sich den Bergbauunternehmer in das Vorhaben einzubeziehen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Negative Auswirkungen auf den benachbarten Kiessandtagebau sind nicht zu erwarten, der Bergbauunternehmer wird im Rahmen der kommenden Beteiligung am Verfahren beteiligt. |

| ToB-Nr.: 11 | Name: Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (AZ: ohne) | Datum: 12.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 11.01 | Das Vorhaben wird von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |
| 11.02 | Da der Standort im Regionalplan Leipzig-Westsachsen (in Kraft seit dem 16.12.2021) als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung zum Abbau von Kiessand ausgewiesen ist, wird von diesem Vorhaben, obwohl derzeit keine konkreten Planungen für das potenzielle Abbaugebiet bekannt sind, von den regionalplanerischen Zielen abgewichen. Besonders die Stellungnahme des Planverbandes zur Planung wird im weiteren Verfahren relevant sein, um gegebenenfalls die Einleitung eines Zielabweichungsverfahren zu prüfen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Mit der Stellungnahme vom 25.07.2024 (ToB.-Nr. 2) schlägt die Landesdirektion Sachsen vor, die Nutzung als Fläche für eine PV-Anlage zu befristen, um den raumordnerischen Konflikt aufzulösen und dem Ziel der langfristigen Rohstoffsicherung Rechnung zu tragen.<br>Aus Sicht der Gemeinde liegen die Anwendungsvoraussetzungen für eine befristete Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht vor. Grundlage für die Befristung der Nutzung als Sondergebiet wäre die (Wieder-) Ermöglichung einer potentiellen Ausbeutung der Rohstofflagerstätte, die derzeit nicht konkret absehbar ist. Somit ist auch eine Folgenutzung mit entsprechender Begründung nicht konkret festsetzbar. Eine (hilfsweise) Festsetzung des derzeitigen Zustands als Fläche für die Landwirtschaft ist kritisch zu sehen, da dieser Festsetzung keine städtebauliche Zielstellung zugrunde liegt. Im Ergebnis soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan insgesamt auf die Betriebsdauer der PV-Anlage befristet werden. Somit ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch als Aufhebungsverfahren zu werten. Mit dem Rückbau der PV-Anlage kann die Herstellung des Ausgangszustands erfolgen.<br>Die Geltung des Bebauungsplans und somit die Nutzungsdauer der geplanten PVA wird auf 30 Jahre befristet, sodass die langfristigen Ziele des Vorranggebietes nur temporär beeinträchtigt werden. Durch die befristete Nutzung der PVA ist eine dauerhafte Blockierung der Fläche ausgeschlossen. Nach Ablauf der Betriebsdauer kann die Anlage |

| ToB-Nr.: 11 | Name: Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (AZ: ohne) | Datum: 12.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | | vollständig zurückgebaut werden und die Fläche ohne nachhaltige Schäden und Veränderungen wieder freigegeben werden und ist somit wieder für den Rohstoffabbau verfügbar. Dies entspricht dem Ziel des Landesentwicklungsplans, die Rohstofflagerstätten für zukünftige Generationen zu sichern. Es resultiert ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächenressourcen, der sowohl den gegenwärtigen Anforderungen der Energiewende als auch die langfristigen Ziele der Rohstoffsicherung berücksichtigt.<br>Die Planzeichnung und die Begründung werden entsprechend angepasst. |

| **TöB-Nr.: 11** | **Name: Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (AZ: ohne)** | **Datum: 12.07.2024** |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 11.03 | Die Nutzung von Solarkollektoren kann gemäß BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, insbesondere zu Blendung. Aufgrund der Nähe zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen und potentiellen Blendwirkungen auf die nördlich verlaufende Bahnstrecke, die westlich verlaufenden B 87 sowie die Bahnhofsstraße wird in einer gutachterlichen Untersuchung geprüft, ob Schutzmaßnahmen gegen mögliche Lichtimmissionen erforderlich sind. Es ist zu beachten, dass auch der Betrieb „Wiedmann GmbH Baustoffgroßhandel und Baufachmarkt“, der sich nordöstlich des Geltungsbereiches befindet, von der Planung betroffen sein könnte und in die Berücksichtigung des Schutzanspruchs einfließen sollte. | **Wird berücksichtigt.**<br>Mit Datum vom 15.08.2024 liegt ein Gutachten zu den potentiellen Blendwirkungen durch das geplante Vorhaben vor. Untersucht wurden Auswirkungen auf umliegende, schutzbedürftige Nutzungen sowie den Verkehr auf der angrenzenden Bahnstrecke und den potentiell betroffenen Straßen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass weder für die Bahntrasse, noch die Bundesstraße Lichtimmissionen zu erwarten sind, die eine Blendung bewirken können. Die Untersuchung an den Ortsrändern, konkret im Bereich östlich der Bahnhofstraße und südlich der Bahntrasse lässt darauf schließen, dass es zu Lichtreflexionen kommen kann. Es ist jedoch von keiner erheblichen Belästigung auszugehen, da die Grenzwerte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz weit unterschritten werden. Des Weiteren wird in diesem Bereich die Maßnahme einer Heckenpflanzung umgesetzt, welche die potentielle Blendwirkung weiter verringern kann. Festsetzungen oder Maßnahmen sind nicht erforderlich.<br>Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Kapitel 11 „Immissionsschutz“ in der Begründung und im Kapitel 2.10 „Mensch und menschliche Gesundheit“ im Umweltbericht ergänzt.<br>Das Blendgutachten wird als Anlage 1 der Begründung zum Entwurf beigefügt. |
| 11.04 | Außerdem ist eine Absprache beider Verfahren mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 BauGB erforderlich. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die benachbarten Gemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in die Planung einbezogen, eine erneute Abstimmung wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung stattfinden. |

| ToB-Nr.: 14 | Name: | Mitnetz Strom (AZ: VS-O-W-G/V 107960) | Datum: | 18.06.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 14.01 | […] die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.<br>Gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd" und Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans Doberschütz bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |
| 14.02 | • **Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen**<br>Bei uns ist in unmittelbarer Umgebung eine Baumaßnahme im Projekt MRWNOBD49B3 geplant.<br>Die Planungsfläche ist in unseren Plänen markiert.<br>Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes.<br>Besonders weisen wir auf die vorhandene enviaM Trafostation „Baustoffversorgung" hin.<br>Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefen lagen der Kabel.<br>Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) | **Wird berücksichtigt.**<br>Die übergebenen Unterlagen wurden geprüft, im Ergebnis befindet sich die bestehende Trafostation westlich der Bahnhofstraße, innerhalb der Maßnahmenfläche M2 zur Entwicklung einer Blühweise. Die Trafostation wird nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt, eine Beeinträchtigung der Station kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der geplanten Maßnahme durch die Trafostation kann aufgrund der Größe und der Art der Station ebenfalls ausgeschlossen werden. Die neu zu errichtende Trafostation und die benannten Trassen und Kabel befinden sich entweder außerhalb des Geltungsbereiches oder innerhalb der Maßnahmenflächen auf denen bestehende Grünstrukturen zu erhalten und zu pflegen sind oder auf Maßnahmenflächen auf denen eine artenreiche Blühwiese zu entwickeln ist. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden, Umverlegungen sind nicht erforderlich. Die |

| ToB-Nr.: 14 | Name: | Mitnetz Strom (AZ: VS-O-W-G/V 107960) | Datum: | 18.06.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m. | Kabeltrassen werden ebenfalls nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt. 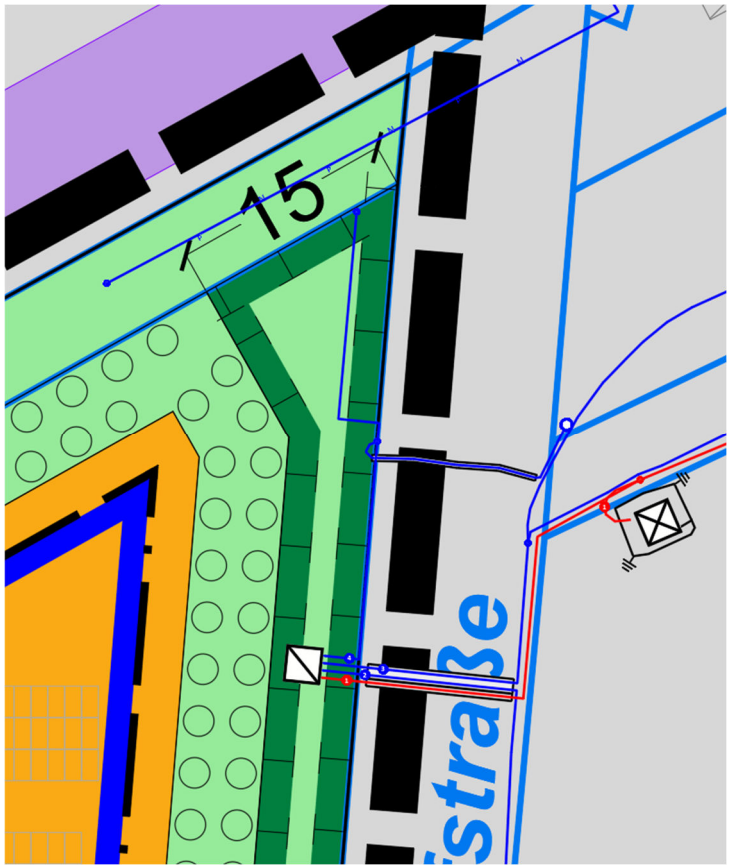  |

| ToB-Nr.: 14 | Name: | Mitnetz Strom (AZ: VS-O-W-G/V 107960) | Datum: | 18.06.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 14.03 | Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen. | **Wird teilweise berücksichtigt.**<br>Der Standort der bestehenden Trafostation sowie die betroffenen Kabel werden nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt, ein Hinweis dazu wird im Kapitel 9.4 „Stromversorgung“ in der Begründung ergänzt. Auf eine Darstellung der Schutzstreifen wird verzichtet, da in diesem Bereich keine Maßnahmen mit Wirkung auf die Leitungen geplant sind. |
| 14.04 | Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutz- Platten/Folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die geplanten Heckenpflanzungen befinden sich außerhalb der genannten Abstände zu den Anlagen der Envia M, der Hinweis wird im Kapitel 9.4 „Stromversorgung“ in der Begründung ergänzt. |
| 14.05 | Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben. | **Wird berücksichtigt.**<br>Der Hinweis wird im Kapitel 9.4 „Stromversorgung“ in der Begründung ergänzt. |
| 14.06 | • **Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM**<br>Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |

| ToB-Nr.: 14 | Name: | Mitnetz Strom (AZ: VS-O-W-G/V 107960) | Datum: | 18.06.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 14.07 | • **Stellungnahme Liegenschaftsmanagement**<br>Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.<br>Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von zwei Jahren | **Wird nicht berücksichtigt.**<br>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird nach dem Inkrafttreten dauerhaft in das Internet eingestellt und kann dort heruntergeladen werden, eine Übergabe ist nicht vorgesehen. Im Geltungsbereich werden keine öffentlichen Straßen geplant. |

| ToB-Nr.: 16 | Name: Deutsche Telekom Technik GmbH (AZ: ohne) | Datum: 03.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 16.01 | Im Planbereich der Photovoltaikanlage befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.<br>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linie muss weiterhin gewährleistet bleiben. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die Übergebenen Pläne wurden geprüft, eine Bestandsleitung der Telekom befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs im Bereich der Maßnahmenfläche M2. Die Leitung wird nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt, eine Beeinträchtigung der Leitung durch die Maßnahme ist nicht zu erwarten. |
| 16.02 | Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.<br>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.<br>Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. | **Wird berücksichtigt.**<br>Eine Beeinträchtigung der Leitung ist nicht zu erwarten. Die Leitung befindet sich außerhalb der geplanten Einfriedung, eine Zugänglichkeit ist damit gewährleistet. |

| **TöB-Nr.: 16** | **Name: Deutsche Telekom Technik GmbH (AZ: ohne)** | **Datum: 03.07.2024** |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 16.03 | Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.<br>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.<br>Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |

| TöB-Nr.: 18 | Name: 50Hertz Transmission GmbH (AZ: 2024-003194-01-OGZ) | Datum: 17.06.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 18.01 | Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** |
| 18.02 | Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich jedoch der Präferenzraum unserer geplanten Höchstspannungsgleichstrom-erdkabelverbindung: OstWestLink (DC40).<br>Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen iSd § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstrom-erdkabelverbindungen:<br>Vorhaben DC40 – OstWestLink (Suchrauch Nüttermoor – Streumen)<br>Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPlG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPlG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die | **Wird teilweise berücksichtigt.**<br>Zum jetzigen Zeitpunkt bleibt eine finale Bestätigung des Präferenzraums des OstWestLink (DC40) aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im äußersten nördlichen Teil des Präferenzraums, dessen nördliche Grenze im Bereich Doberschütz zwischen den Ortslagen Sprotta, Doberschütz und Audenhain befindet. Die südliche Grenze des in diesem Bereich etwa 20 Kilometer breiten Suchraums befindet sich südlich von Wurzen. Eine tatsächliche Trassenführung ist im Geltungsbereich aufgrund der Lage innerhalb des Korridors und der Lage möglicher Barrieren (z.B. Siedlungen) und Schutzgebiete unwahrscheinlich. Zudem ist der tatsächliche Präferenzraum bislang nicht bestätigt, weswegen der aktuelle Planstand vorliegend nicht berücksichtigt werden kann. Es wird aber eingeschätzt, dass die konkrete Trassenbestimmung durch die vorliegende Planung nicht erschwert wird.<br>Die Planung wurden der 50Hertz zur weiteren Beurteilung in einem digitalen Format übersendet, eine erneute Einbeziehung ist im Rahmen der kommenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen. |

| TöB-Nr.: 18 | Name: 50Hertz Transmission GmbH (AZ: 2024-003194-01-OGZ) | Datum: 17.06.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.<br>Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.<br>Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC40 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.<br>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC40 jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: https://www.strom-netzdc.com.<br>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen. | |

| TöB-Nr.: 18 | Name: 50Hertz Transmission GmbH (AZ: 2024-003194-01-OGZ) | Datum: 17.06.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können. | |
| 18.03 | Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – falls nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren.<br>Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen der kommenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in das Verfahren einbezogen. |

| TÖB-Nr.: 22 | Name: BUND LV Sachsen e.V. (AZ: ohne) | Datum: 01.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 22.01 | **Das Vorhaben wird teilweise kritisch gesehen.**<br>**Es ergehen Hinweise.**<br>**Maßnahme M5** beinhaltet den Erhalt der westlich gelegenen Gehölzinsel von 0,4 ha. Diese ist durch illegale Müllablagerungen belastet. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung und Pflege sollten diese nach Bedarf wiederholend entsorgt werden, um die Funktion von M5 zu gewährleisten. | **Wird nicht berücksichtigt.**<br>Der Umgang mit illegal abgelagertem Müll obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Maßnahme M5 hat ausschließlich bestandssichernden Charakter, so dass eine Ergänzung der Maßnahme nicht erforderlich ist. |

| TÖB-Nr.: 22 | Name: BUND LV Sachsen e.V. (AZ: ohne) | Datum: 01.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 22.02 | **Maßnahme M2** beschreibt die Anlage von Blühwiesen/Blühstreifen. Es ist leider unklar geblieben, welche Breite diese aufweisen. Neu angelegte Säume sollten mindestens 3m breit sein, um genügend Habitatvielfalt zu bieten und Randeffekte zu minimieren.<br>Bei der Pflege ist zu beachten, dass nach Anlage und Ansaat zwischen einjährigen, überjährigen und mehrjährigen Blühmischungen unterschieden werden kann. Grundsätzlich sind die beiden letztgenannten Varianten zu bevorzugen. Bei den sogenannten strukturreichen Blühstreifen oder überjährigen Blühstreifen/-wiesen wird auf der Hälfte oder zwei Dritteln der Fläche eine einjährige Blühmischung angesät; der andere Teil wird der Selbstbegrünung überlassen. Dieser Blühstreifen bleibt über den Winter erhalten und im zweiten Jahr bleiben weiterhin 30-50 % des Blühstreifens (bezogen auf die Gesamtfläche) stehen, um Tieren Deckung zu bieten.<br>Nur 50-70 % werden im zweiten Jahr neu mit der einjährigen Blühmischung angesät.<br>Dieser Blühstreifentyp hat sich vor allem für den Schutz und die Förderung von Rebhühnern bewährt (www.rebhuhnschutzprojekt.de/).<br>Mehrjährige Blühstreifen/-wiesen dienen als -zumindest temporärer - Ersatz für verlorengegangene Säume und Feldraine und sollen Nahrungs- und Rückzugsräume für blütenbesuchende Insekten, Feldvögel und Niederwild bieten (Kirmer et al. 2016).<br>Saatmischungen mit ca. 20 gebietseigenen Wildpflanzenarten nach guter Bodenvorbereitung und sorgfältiger oberflächlicher Aussaat können sich vor allem auf besonnten Standorten sehr gut entwickeln. | **Wird teilweise berücksichtigt.**<br>Es werden die Hinweise des BUND LV Sachsen e.V. berücksichtigt und nur die Hälfte der 6 m breiten Blühstreifen mit einer Saatgutmischung mit gebietsheimischen Pflanzen angesät. Die andere Hälfte wird der Selbstbegrünung überlassen. Die Maßnahme M2 in Kap. 3.2 des Umweltberichtes wird entsprechend angepasst. |

| TÖB-Nr.: 22 | Name: BUND LV Sachsen e.V. (AZ: ohne) | Datum: 01.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 22.03 | **Kritisch** werden die möglicherweise auftretenden **Kumulationseffekte** mit 3 weiteren großflächigen Solaranlagen gesehen. Da aus den Unterlagen die Ausdehnung dieser Anlagen nicht hervorging, wird an dieser Stelle auf das allgemeine Risiko von Barriere- und Zerschneidungseffekten hingewiesen sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.<br>Ebenfalls kritisch wird die Nichtbeachtung von möglichen Wildwechselkorridoren gesehen. Die geplante Anlage ist in ihrer Ausdehnung geeignet, mögliche Wanderkorridore zu unterbrechen. Um dieses Risiko zu verringern, sollte mit dem örtlichen Jagdpächter, Förster oder dem Landesjagdverband Kontakt aufgenommen werden. Ggf. ist ein Wanderkorridor einzurichten. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**<br>Kummulationseffekte mit anderen Solaranlagen sind nicht zu erwarten. Die geplante Anlage in Mölbitz befindet sich 1,4 km südlich der PVA Doberschütz Süd und umfasst nur 10 ha. Der Aufstellungsbeschluss für die PVA Doberschütz Süd 2 wurde jetzt bekanntgemacht und eine PVA in Paschwitz - Mölbitz ist noch in Aufstellung. Da zwischen den Anlagen genügend unzerschnittene Landschaft liegt, sind keine Barriere- oder Zerschneidungseffekte zu erwarten.<br>Wanderbewegungen von größeren Säugetieren sind in Nord-Süd-Richtung auf Grund der Lage des Plangebietes nicht zu erwarten, da sowohl die B87 als auch die Bahntrasse bereits eine Barriere darstellen. Im westlichen Bereich grenzt ebenfalls die B87 an das Plangebiet, sodass Wanderbewegungen lediglich in Richtung Süd-Ost denkbar wären. Da um das Plangebiet weiterhin ausreichende Ackerflächen zur Verfügung stehen, die zur Umwanderung genutzt werden können, ist die Anlage von Wildtierkorridoren nicht erforderlich. Waldstrukturen, die Tiere wie Rehe beherbergen, welche Wanderkorridore benötigen, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die nächsten Waldstrukturen befinden sich ca. 1,100 m südlich bzw. 420 m südöstlich des Plangebietes. Wanderungen zwischen diesen Waldstrukturen werden durch die PVA Doberschütz Süd nicht verhindert. |

| ToB-Nr.: 24 | Name: | Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: ohne) | Datum: | 11.07.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 24.01 | Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. lehnt das Vorhaben und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund mangelhafter Berücksichtigung des Artenschutzes ab.<br>Wir bewerten die vorgebrachten Angaben zur Betroffenheit geschützter Arten als nicht ausreichend.<br>Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine vollumfängliche Prüfung der Artausstattung gefordert, die nicht mit einer einzigen Begehung außerhalb der Vegetations- und Fortpflanzungszeit abgedeckt werden kann. Nach dem Urteil c 98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ist für alle Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung für streng und besonders geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Arten der Vogelschutzrichtlinie, Rote-Liste-Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit in ihren Lebensräumen erforderlich. Nach nationalem Recht werden die Anordnungen des Artenschutzes durch den § 44 Absatz 1 BNatSchG definiert. Es ist in keiner Weise aus den Unterlagen nachzuvollziehen, ob die genannte einzelne Begehung und Begutachtung zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 fachgerecht durchgeführt wurde bzw. welche Institution die Unbedenklichkeit attestiert. In der uns zur Verfügung gestellten Version ist das Zutreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, hierzu Gutachter(-büros) mit einschlägigem ökologischem Arbeitsschwerpunkt zu beauftragen. | **Wird nicht berücksichtigt.**<br>Der Rahmen, in dem sich Ermittlungen, Bewertungen und Einschätzungen zum Artenschutz bewegen müssen, wurde durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen aufgezeigt. Es ist eine „am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung“ erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07, Rn. 57). Dabei müssen Datengrundlagen und Vorgehensweise für den jeweiligen Fall geeignet und vertretbar sein. Sie müssen die Gemeinde insbesondere in die Lage versetzen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 - 7 C 40.11, Rn. 20) und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherzustellen.<br>Einen Automatismus dergestalt, dass für jeden Bauleitplan umfangreiche Erfassungen bzw. Kartierungen zu zahlreichen Arten angestellt werden müssten, gibt es demnach nicht: Es müssen nicht sämtliche Arten untersucht werden, sondern vielmehr das, was unter dem o. g. Maßstab geboten ist. Bei ihrem Vorgehen steht der Gemeinde somit ein einzelfallbezogener Spielraum zu, wenn und soweit das Artenschutzrecht außerrechtliche Fragen aufwirft, zu denen es an untergesetzlichen Normierungen fehlt und zu denen es keine naturschutzfachlich allgemein anerkannten Maßstäbe und Methoden gibt. Dieser Spielraum ergibt sich aus den faktischen Grenzen, die der Kontrolle der Verwaltungsgerichte bei diesen Konstellationen gesetzt sind (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, Rn 16 ff).<br>Für das Plangebiet lassen sich bereits anhand der vorhandenen Biotopausstattung weitreichende Aussagen zu Lebensräumen möglicher |

| ToB-Nr.: 24 | Name: | Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: ohne) | Datum: | 11.07.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| | | Artengruppen bzw. zum Bestand der Fauna ableiten. Das Plangebiet wird zum überwiegenden Teil durch eine intensiv genutzte Ackerfläche mit, für die Kulturlandschaft typischen begleitenden Ausstattungselementen (Gehölzreihen, Ruderalfluren etc.) bestimmt, Biotopstrukturen die so im Gemeindegebiet auch anderer Stelle großflächig verbreitet sind.<br>Unter Berücksichtigung der geringen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und den in unmittelbarer Umgebung bereits vorhanden Störwirkungen (B 87, Bahnstrecke einschl. Bahnhof Doberschütz) sowie der Tatsache, dass zur faunistischen Ausstattung solcher agrarisch geprägter Kulturlandschaften deutschland- und sachsenweit weitreichende Erkenntnisse in der Fachliteratur vorliegen und somit auch im Rahmen einer Potenzialabschätzung eine hinreichende Prognosesicherheit erlangt werden kann, wurden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend keine gesonderten faunistischen Erfassungen auf der Fläche durchgeführt. Die Bestandserfassung im Artenschutzfachbeitrag wurde anhand einer Potenzialabschätzung mit worst-case-Ansatz durchgeführt.<br>Dem Umweltbericht ist ein Artenschutzfachbeitrag beigelegt, der untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-VSRL durch den Bebauungsplan ausgelöst werden. Dies kann im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. |

| ToB-Nr.: 24 | Name: | Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: ohne) | Datum: | 11.07.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 24.02 | Der Planverfasser ist zudem aufgefordert, neuere Literatur für die Bewertung der Auswirkung des Vorhabens heranzuziehen. So ist dem aktuellen sächsischen Brutvogelatlas (STEFFENS et al. 2013) zu entnehmen, dass die Besiedlungsdichte von Feldlerchen zwischen 0 und 7 Brutpaaren (BP) pro 10 ha Ackerland variieren kann. Eine willkürliche Festsetzung auf 1 BP/ha ohne fachgerecht ausgeführte Erfassung vor Ort führt zu einem gleichermaßen willkürlich festgelegten Umfang der Kompensationsmaßnahmen. Ein solches Vorgehen ist gesetzeswidrig. | **Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**<br>Die Besatzdichte der Feldlerche wurde keinesfalls willkürlich festgelegt, sondern anhand der vorhandenen Ausstattung des Plangebietes festgelegt. Die Abschätzung des Brutbestandes der Feldlerche im Sinne des Worst-Case-Ansatzes orientiert sich u.a. an GNIELKA (1990: 198), der für intensiv bewirtschaftete Ackerräume eine Besatzspanne von max. 1 Brutpaar pro 10 ha benennt. Ebenso geben DZIEWIATY & BERNARDY, in einer jüngeren Betrachtung, Reviergrößen von einem Revier pro 10 ha an (DZIEWIATY & BERNARDY 2007: 48, zitiert in BFN 2016: 125). Das „Bodenbrüterprojekt in Sachsen 2009 – 2013“ (SCHMIDT ET AL. 2015) und „Die Feldlerche (Alauda arvensis) in der Planungspraxis“ (KREUZER 2013) geben eine Besatzdichte von maximal 2 Brutpaaren pro 10 ha für die Feldlerche an.<br>Daher wird im Folgenden ein Felderchenbesatz von 1,5 Brutpaar pro 10 ha im Plangebiet angenommen. Unter Beachtung eines Abstandes von ca. 80 m zur angrenzenden Bahnhofsstraße und 120 m zur Bahntrasse und B87 (entspricht dem mittleren Mindestmeideverhalten von Feldlerchen gegenüber Verkehrs- und Vertikalstrukturen entsprechend den Beobachtungen von HILDEN (1965), OELKE (1968) UND BLANA (1978) beträgt die Fläche für potenzielle Bruthabitate der Feldlerche somit ca. 40 ha. Das bedeutet potenziell sind 6 Brutpaare auf der Fläche zu finden. |

| ToB-Nr.: 24 | Name: | Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: ohne) | Datum: | 11.07.2024 |
|---|---|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 24.03 | In den Unterlagen wird die Herangehensweise dargelegt, die Photovoltaik-(PV-)Module mit einem so großen Abstand zu errichten, dass die Zwischenräume noch von Feldlerchen als Bruthabitat angenommen werden, d. h. für Bodenbrüter durch die Installation der PV-Anlage praktisch kein Verlust von Lebensraum anzunehmen ist. Dieser Ansatz macht jedoch eine Verschattungsanalyse der Flächen zwischen den PV-Modulen notwendig, da die pauschale Festlegung von 3,0 bis 3,5 m Abstand zwischen Modultischen mit einer Maximalhöhe von 4,0 m nicht gewährleistet, dass tatsächlich die geforderte Besonnung einer lageunveränderlichen Fläche von mindestens 2,5 m Breite „ab ca. 09:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September" vorliegt.<br>Neben der Anlagenhöhe sind hier auch der Anstellwinkel und die Ausrichtung der Modultische von Belang, d. h. nicht ohne Weiteres anhand von zwei Werten ableitbar. Der Planverfasser ist aufgefordert, die für die Aufrechterhaltung des Feldlerchenhabitates notwendige Besonnung nachzuweisen.<br>Ist ihm das nicht möglich, so löst die Umsetzung des beschriebenen Vorhabens Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus | **Wird teilweise berücksichtigt.**<br>Monitoringergebnisse aus anderen Solarparks zeigen durchaus, dass mit PVA bestellte Flächen für Vogelarten der Feldflur (insbesondere der Feldlerche) noch attraktiv sind, wenn Reihenabstände von mind. 3 m eingehalten werden (LIEDER & LUMPE (o. J.), PESCHEL ET AL. 2019 sowie TRÖLTZSCH & NEULING (2013). Da aber auch seitens der Gemeinde anerkannt wird, dass der Stand der Wissenschaft hier noch nicht abschließend ist und somit zum derzeitigen Zeitpunkt erhebliche Prognoseunsicherheiten verbleiben, hat man sich im vorliegenden Entwurf dafür entschieden den (potenziellen) Lebensraumverlust für die Feldlerche aber auch weitere Offenlandarten durch eine geeignete externe Ausgleichsmaßnahme (siehe A-AFB 1 Kap. 4.6 im Umweltbericht) im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren.<br>Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen kann unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. |
| 24.04 | Des Weiteren fehlen vertragliche Festlegungen zum vollständigen Rückbau der Anlage sowie deren umweltverträgliche Entsorgung nach Ablauf der Betriebsdauer.<br>Wir erwarten eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die erforderlichen Regelungen zur Nutzungsdauer und dem Rückbau werden über den Durchführungsvertrag geregelt, welcher vor dem Satzungsbeschluss zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu schließen ist. |

| ToB-Nr.: 35 | Name: DEGES Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (AZ: 328P600) | Datum: 24.07.2024 |
|---|---|---|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|---|
| 35.01 | die DEGES Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat vom Freistaat Sachsen in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland den Planungsauftrag für den Neu- und Ausbau der Bundesstraße B 87n zwischen östlich Eilenburg bis östlich von Mockrehna.<br>Im Rahmen der Vorplanung bzw. Linienbestimmung werden derzeit mehrere mögliche Trassenvarianten untersucht. Die Vorzugsvariante wurde noch nicht bestimmt.<br>Die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch die DEGES geprüft.<br>Vor dem Hintergrund unseres o.g. Planungsauftrages ist festzuhalten:<br>Alle vier untersuchten Hauptvarianten sind vom Geltungsbereich des B-Plans „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ unmittelbar betroffen.<br> <br> | **Wird nicht berücksichtigt.**<br>Das Projekt B 87n befindet sich in einer frühen Planungsphase, eine Vorzugsvariante der Linienführung wurde in diesem Bereich noch nicht bestimmt, bei allen derzeit noch in der Variantenuntersuchung befindlichen Korridoren wird die Ortslage Doberschütz im Süden umfahren, wobei die geplante Linie auch im Bereich südlich des Vorhabens verläuft bzw. das Plangebiet im äußersten Süden quert. Konkrete Planunterlagen zur genauen Trassenbestimmung bzw. Lage und Breite eines möglichen Trassenkorridors, die im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden könnten, liegen noch nicht vor. Eine Berücksichtigung von potentiellen Anbauverbotszonen ist ebenfalls nicht möglich.<br>Die Straßenplanung weist somit nicht die Verbindlichkeit auf, die für eine sachgerechte Abwägung und eine konkrete Anpassung des Vorhabens erforderlich wäre.<br>Aufgrund der Lage des Plangebiets geht die Gemeinde aktuell davon aus, dass eine Realisierung des Vorhabens in der aktuellen Ausdehnung möglich ist, ohne die verbindliche Linienbestimmung und die weiteren Planungsstufen für das Straßenbauvorhaben nachteilig zu beeinflussen. Zwischen dem südlichen Ende des Geltungsbereichs und den dort anschließenden, ggf. restriktiv wirkenden Flächen (z.B. Wald) verbleibt ausreichend Platz für die Realisierung der Bundesstraße.<br>Die Ausführungen werden im Kapitel 4.2 „Regionalplanung“ zum Ziel 3.2.2 des Regionalplans ergänzt. |

| **TöB-Nr.: 35** | **Name: DEGES Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (AZ: 328P600)** | **Datum: 24.07.2024** |
|---|---|---|

| **lfd. Nr.** | **Stellungnahme** | **Abwägung** |
|---|---|---|
| | In dem Bereich ist der Ausbau der B 87n im Regelquerschnitt RQ 15,5 gemäß RAL geplant.<br>Wir bitten die entsprechenden Abstandsregelungen zu Bundesfernstraßen gem. § 9 FStrG einzuhalten. | |
| 35.02 | Wir bitten zudem um Beteiligung im weiteren Planungsverlauf. | **Wird berücksichtigt.**<br>Die DEGES wird im Rahmen der kommenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

**Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

**Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben**

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom |
|---|---|---|
| 10 | Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) | 12.07.2024 |
| 12 | Handwerkskammer zu Leipzig | 24.06.2024 |
| 13 | Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig | 03.07.2024 |
| 15 | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH | 18.06.2024 |
| 17 | GDMcom mbH | 19.06.2024 |
| 19 | Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen | 10.07.2024 |
| 20 | Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ | 17.06.2024 |
| 31 | Gemeinde Zschepplin | 19.06.2024 |
| 33 | Gemeinde Laußig | 26.06.2024 |

**Abstimmungsergebnis:**

**Dafür: ……**

**Dagegen: ……..**

**Enthaltung: ……..**